



Antragsbuch

**zum Landesparteitag der AfD Sachsen-Anhalt
am 11. und 12. April 2026 in Magdeburg**

**Hyparschale
Kleiner Stadtmarsch 7 – 39114 Magdeburg**

Stand: 04.04.2026

Antragsbuch

zum Landesparteitag der AfD Sachsen-Anhalt
am 11. und 12. April 2026 in Magdeburg

Hyparschale
Kleiner Stadtmarsch 7 – 39114 Magdeburg

Bearbeitungsstand: 04.04.2026

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch einen Vertreter des Landesvorstandes
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl eines Versammlungsleiters sowie zweier stellv. Versammlungsleiter
- TOP 4 Wahl eines Protokollführers sowie eines stellv. Protokollführers
- TOP 5 Diskussion und Beschluss über die Tagesordnung
- TOP 6 Wahl einer Mandatsprüfungskommission
- TOP 7 Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 8 Wahl eines Wahlleiters, eines stellv. Wahlleiters sowie einer Zählkommission
- TOP 9 Rede des Spitzenkandidaten zur Vision 2026
- TOP 10 Diskussion und Beschluss des Regierungsprogramms der AfD Sachsen-Anhalt für die Landtagswahl 2026
- TOP 11 Diskussion und Beschluss des Haushaltsplans der AfD Sachsen-Anhalt 2026
- TOP 12 Wahl der Bundesparteitagsdelegierten
- TOP 13 Diskussion und Beschluss Satzungsänderungsanträge
- TOP 14 Diskussion und Beschluss sonstige Anträge
- TOP 15 Verschiedenes
- TOP 16 Beendigung des Landesparteitages und Singen der Nationalhymne

Inhaltsverzeichnis

I. Änderungsanträge zum Regierungsprogramm	7
1. Präambel	7
RP-1: Klarstellung zur Bestrafungspraxis	7
RP-2: Rolle der Kirchensteuerkirchen	8
2. Kapitel I. Familie und Kinder	9
RP-3: herrschende Parteien	9
RP-4: DDR-Bezug.....	10
RP-5: Eltern und Ehepaare	11
RP-6: Forderung zur Erziehungsleistung	12
RP-7: Schulsozialarbeiter.....	13
RP-8: Privilegierung der Familie	14
RP-9: Linke Agitation.....	15
RP-10: Sozialarbeiter, Erzieher und Ausbilder	16
RP-11: Krippen und Kindergärten	17
RP-12: kostenfreie Vereinswahl	18
RP-13: linke Fanatiker	19
3. Kapitel II. Einwanderung und Remigration	20
RP-14: Kirchenasylkosten	20
RP-15: Bestand des Kirchenasyls	21
RP-16: Folgekosten des Kirchenasyls	22
RP-17: Grundrecht auf Asyl.....	23
RP-18: Keine Streichung des Grundrechts auf Asyl.....	26
RP-19: gegenwärtige Regelung des Asylrechts	28
RP-20: EU-Freizügigkeit prüfen.....	29
RP-21: Abschiebung bei Täuschung	30
RP-22: subsidiärer Schutzstatus	31
RP-23: Anweisung zur Nutzung der Ermessensspielräume	32
RP-24: Rechtswege für Asyl begrenzen – Fehlanreize im Asylsystem beenden!	33
4. Kapitel III. Kultur und Integration	35
RP-25: Neurose	35
RP-26: 68er-Bewegung in Westdeutschland	36
RP-27: Kulturhoheit der Bundesländer	37
RP-28: Ostdeutschland als Vorbild für ganz Deutschland verstehen!.....	38
RP-29: Donald Trumps Exekutivorder	39
RP-30: Schönheitsempfinden der Mehrheit	40

RP-31: Feuerwerk	41
RP-32: Studenten	42
RP-33: Beschneidungen.....	43
RP-34: Staatsleistungen an die Kirchen	44
RP-35: Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt	45
RP-36: Religion, Kirche & Staat, Kultur & Brauchtum	46
RP-37: Unabhängigkeit der Kirchen	48
RP-38: Leistungsträger im Sport	49
5. Kapitel IV. Schulbildung	50
RP-39: Einbruch des Leistungsniveaus	50
RP-40: Angehen der Leistungsprobleme	51
RP-41: internationale Vergleichsstudien.....	52
RP-42: Durchschnittswert und Leistungsstreuung	53
RP-43: Handwerk stärken – Talente früh entdecken!	54
RP-44: Leistungsdifferenzierung.....	55
RP-45: Heimatliebe ins Schulgesetz und in die Verfassung!.....	56
RP-46: Austausch mit Russland	57
RP-47: Sportvereine.....	58
6. Kapitel VII. Justizwesen	59
RP-48: Haftstrafen im Heimatland vollstrecken!	59
RP-49: Richterstellen nach Qualifikation (verbunden mit RP-54).....	62
RP-50: Neubau einer Justizvollzugsanstalt	63
7. Kapitel VIII. Demokratie und Bürgerrechte	64
RP-51: Verfassungsschutz (verbunden mit RP-54)	64
RP-52: Patriotismuserklärung konkretisieren	65
RP-53: Sportschützen entlasten, Gefahren konsequent bekämpfen	66
RP-54: neues Kapitel: Staat und Souveränität	67
8. Kapitel IX. Wirtschaft und Tourismus	69
RP-55: Eine Verwaltung, ein digitales System!.....	69
RP-56: Nein zur Verpackungssteuer!	70
RP-57: Arbeitsplatzschutz.....	72
RP-58: Mobilität bezahlbar halten – Pendler gezielt entlasten.....	73
9. Kapitel X. Energiepolitik	74
RP-59: bestehende Verträge	74
RP-60: Baurecht für Windräder verschärfen.....	75
RP-61: Fracking.....	76

10. Kapitel XI. Landwirtschaft und Heimatpflege	77
RP-62: Fleisch aus Schächtung.....	77
11. Kapitel XIII. Verkehr und Infrastruktur.....	78
RP-63: Sozialen Wohnungsbau fördern!	78
RP-64: Zielgruppengewichtung.....	80
12. Kapitel XIV. Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform	81
RP-65: unzulässige kommunale Tätigkeiten.....	81
13. Kapitel XV. Medien	82
RP-66: Bedeutung der Meinungsfreiheit.....	82
RP-67: Grundfunk.....	83
RP-68: Versorgungsposten beim ÖRR.....	84
14. Kapitel XVII. Gesundheit und Pflege	85
RP-69: Hebamme als Ausbildungsberuf!	85
II. Änderungen an der Landessatzung	86
LS-1: Mandatsträgerabgabe.....	86
LS-2: Regelungen zum Delegiertenparteitag	88
LS-3: Korrekturen in § 5 Abs. 8 der Landessatzung	91
LS-4: Erhöhung der Delegiertenzahl	93
LS-5: Jugendorganisation.....	94
LS-6: Mitgliederrechte stärken	96

I. Änderungsanträge zum Regierungsprogramm

1. Präambel

RP-1: Klarstellung zur Bestrafungspraxis

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 38

Bisheriger Text:

Wenn wir es nicht in Ordnung finden, dass mancher Einwanderer für schwere Körperverletzung *leichter* bestraft wird als so mancher Deutsche für die falsche Meinung, sind wir gar „rechtsextrem“.

Neufassung:

Wenn wir es nicht in Ordnung finden, dass mancher Einwanderer für schwere Körperverletzung *geringer* bestraft wird als so mancher Deutsche für die falsche Meinung, sind wir gar „rechtsextrem“.

Begründung:

"Leichter" vermittelt den Eindruck, dass Migranten für Straftaten schneller einer Bestrafung zugeführt werden als unsere Landsleute für die "falsche" Meinung!

RP-2: Rolle der Kirchensteuerkirchen

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 126-128

Bisheriger Text:

Da die Kirchensteuerkirchen das nicht mehr vermitteln und sich *auch ansonsten von ihrer Kernaufgabe, der Pflege des christlichen Glaubens, entfernt haben, wollen wir all ihre Privilegien abschaffen.*

Neufassung:

Da die Kirchensteuerkirchen das nicht mehr vermitteln und sich *vielfach vom christlichen Auftrag entfernt haben und vor allem gesellschaftspolitisch aktiv sind, können sie keine Sonderstellung durch Kirchensteuereinzug und Staatsleistungen beanspruchen.*

Begründung:

erfolgt mündlich

2. Kapitel I. Familie und Kinder

RP-3: herrschende Parteien

Antragsteller: Christian Beschnidt, KV Burgenlandkreis

Zeile: 188, Einzelwort

Bisheriger Text:

Den *herrschenden* Parteien war und ist dieses Problem samt seiner Ursachen schon lange bekannt.

Neufassung:

Den *regierenden* Parteien war und ist dieses Problem samt seiner Ursachen schon lange bekannt.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-4: DDR-Bezug

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 191-193

Ersatzlose Streichung:

Beispiele aus der DDR, aber auch anderen Europäischen Ländern zeigen jedoch, dass eine derartige Entwicklung durch eine kluge Politik grundsätzlich umkehrbar ist.

Begründung:

Die Politik der DDR war nur mäßig erfolgreich (die Geburtenrate sank in den 1980er Jahre wieder) und nur möglich, weil es eine Mauer gab, außerdem ist mir eine positive Darstellung der DDR suspekt.

RP-5: Eltern und Ehepaare

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 310 und 313

Bisheriger Text:

Hierbei wird *Ehepaaren* mit mindestens einem Kind, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein zinsvergünstigter Kredit bis zu einer Höhe von 300.000 Euro zum Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohnraum zur Verfügung gestellt. Für das erste nach Ausschüttung des Kredits geborene Kind werden *dem Ehepaar* 10.000 Euro des Kredits erlassen, für jedes weitere 20.000 Euro.

Neufassung:

Hierbei wird *Eltern* mit mindestens einem Kind, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein zinsvergünstigter Kredit bis zu einer Höhe von 300.000 Euro zum Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohnraum zur Verfügung gestellt. Für das erste nach Ausschüttung des Kredits geborene Kind werden *den Eltern* 10.000 Euro des Kredits erlassen, für jedes weitere 20.000 Euro.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-6: Forderung zur Erziehungsleistung

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 316-323

Ersatzlose Streichung der 8. Forderung:

8. Erziehungsleistung wertschätzen!

Zur weiteren Entlastung der Familien werden wir ein landeseigenes Kindergeld einführen. Dieses „Familiengeld“ soll insbesondere Mehrkindfamilien finanziell stärken. Ab Geburt erhalten Eltern für ihr erstgeborenes Kind monatlich 50 Euro, für ihr zweitgeborenes Kind monatlich 150 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro. Dabei entsprechen die Bezugsvoraussetzungen den Voraussetzungen des Baby-Begrüßungsgeldes.

Begründung:

Problem: Fördert Unterschichten, Gutverdienern ist das kein Anreiz. Besser ist, die Kinderleistungen steuerlich auszugestalten (Ausbau des Ehegattensplitting zum Familiensplitting).

RP-7: Schulsozialarbeiter

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 345

Streichung im Satz:

Funktionierende Familien *machen Schulsozialarbeiter überflüssig*, wirken einer Überlastung der Altenheime entgegen und bringen tüchtige junge Menschen hervor, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-8: Privilegierung der Familie

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 369-371

Ergänzungen im Satz:

Wenn einzig und allein die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates steht, ist das keine Diskriminierung, weil sie durch eine Fülle von Sachgründen legitimiert ist.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-9: Linke Agitation

Antragsteller 1: Christian Beschnidt, KV Burgenlandkreis

Antragsteller 2: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 383

Streichung in der Überschrift:

Pervers-linke Agitation beenden!

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-10: Sozialarbeiter, Erzieher und Ausbilder

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 403

Ergänzung im Satz:

Auch werden wir Sozialarbeiter und Erzieher **sowie deren Ausbilder** im Rahmen ihrer Tätigkeit zu strikter politischer Neutralität verpflichtet.

Begründung:

An Ausbildungsstätten für angehende Sozialpädagogen wird generell ein links-wokes Weltbild vermittelt!

RP-11: Krippen und Kindergärten

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 420 und 423

Bisheriger Text:

Wir werden *Krippen und* Kindergärten mit einer dauerhaft auf Landesebene gesicherten Finanzierung ab dem ersten Kind kostenlos machen. Die Mittagsverpflegung muss für alle Kinder, *von der Krippe* bis zur Schule, ebenfalls kostenfrei und von hoher Qualität vorzuhalten sein.

Neufassung:

Wir werden Kindergärten mit einer dauerhaft auf Landesebene gesicherten Finanzierung ab dem ersten Kind kostenlos machen. Die Mittagsverpflegung muss für alle Kinder, *vom Kindergarten* bis zur Schule, ebenfalls kostenfrei und von hoher Qualität vorzuhalten sein.

Begründung:

Krippen sind Verstaatlichung der Erziehung im Kleinstkindalter. Sie haben durch die frühe Entfremdung von Eltern und Kind negativen Einfluß auf die Entwicklung der Kinder. Außerdem: Wenn man sich die Kosten für Krippenplätze ansieht, ist es auch wirtschaftlich meistens sinnvoller, das Kind zu Hause zu betreuen, als zur Arbeit zu gehen und das Kind durch andere betreuen zu lassen.

RP-12: kostenfreie Vereinswahl

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 442-446

Bisheriger Text:

Um dieser negativen Tendenz entgegenzuwirken, *gleichzeitig die Familien finanziell zu entlasten und dem Vereinssport Nachwuchs zu verschaffen, werden wir im Rahmen eines Landesprogramms jedem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit bieten, sich in einem Verein seiner Wahl kostenfrei sportlich zu betätigen.*

Neufassung:

Um dieser negativen Tendenz entgegenzuwirken, **werden wir den Schulsport ausweiten und sportliche Betätigung an Schulen im Rahmen von AGs deutlich mehr fördern.**

Begründung:

[Zusammenhang mit RP-46]

"Verein seiner Wahl": kritisch, mißbrauchsanfällig, kostentreibend. Wir sind auch nicht Nachwuchswerber für Vereine. Die Familien, die es besonders betrifft, werden auch zur kostenlosen Alternativen selten gehen. Darum: Mehr Gewicht dem Schulsport.

RP-13: linke Fanatiker

Antragsteller: Christian Beschmidt, KV Burgenlandkreis

Zeile: 497

Streichung im Satz:

Unter dem Deckmantel der Toleranz nehmen *pervers*-linke Fanatiker die Seelen unserer Kinder ins Visier.

Begründung:

erfolgt mündlich

3. Kapitel II. Einwanderung und Remigration

RP-14: Kirchenasylkosten

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 598-599

Bisheriger Text:

Kirchenasyl in Sachsen-Anhalt unterbinden – Kirchen *finanziell zur Rechenschaft ziehen!*

Neufassung:

Kirchenasyl in Sachsen-Anhalt unterbinden – Kirchen **müssen Finanzierung übernehmen!**

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-15: Bestand des Kirchenasyls

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 605

Bisheriger Text:

Das Kirchenasyl *verstößt gegen geltendes Recht.*

Neufassung:

Das Kirchenasyl *ist mit dem Gewaltmonopol des Staates und der rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar.*

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-16: Folgekosten des Kirchenasyls

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 612-615

Bisheriger Text:

Eine AfD-Landesregierung wird in jedem dieser Fälle prüfen lassen, *ob das Vermitteln oder Gewähren des Kirchenasyls den Anfangsverdacht der Anstiftung oder Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt – nach § 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz, § 26f. Strafgesetzbuch – erfüllt.*

Neufassung:

Eine AfD-Landesregierung wird in jedem dieser Fälle prüfen lassen, *ob die verantwortlichen Kirchengemeinden für die daraus resultierenden Folgekosten dauerhaft in die finanzielle Verantwortung genommen werden können.*

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-17: Grundrecht auf Asyl

Antragsteller: René Meiß, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 622-637

Bisheriger Text:

5. Grundrecht auf Asyl *abschaffen!*

Im Jahre 2023 forderte der damalige Unionsfraktionsgeschäftsführer und heutige Chef des Bundeskanzleramtes Thorsten Frei die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl. Im Jahre 2024 erhob der damalige brandenburgische CDU-Innenminister Michael Stübgen wenige Tage vor der dortigen Landtagswahl diese Forderung ebenso wie der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Hans-Eckhard Frei im Jahre 2025 bei einer Veranstaltung der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung.

Während CDU-Politiker in Wahlkampfzeiten rechts blinken, um nach Wahlabenden links abzubiegen, ist die AfD in Sachsen-Anhalt angetreten, um Worten auch Taten folgen zu lassen. Eine AfD-geführte Landesregierung wird eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Asyl-Grundrechts und seiner Umwandlung in ein staatlicherseits gewährtes Gnadenrecht einleiten. Wir müssen frei sein, entscheiden zu können, welchen Personen wir nach Maßgabe unseren politischen Interesses Asyl gewähren.

Neufassung:

5. Grundrecht auf Asyl - Rückkehr zur verfassungsmäßigen Begrenzung!

Mit der Grundgesetzänderung von 1993 hat Deutschland eine positive und demokratisch legitimierte Entscheidung getroffen: Das Asylrecht bleibt bestehen, wird aber begrenzt. Das Drittstaatenprinzip, sichere Herkunftsstaaten und ein klar geregelter Zugang sollten Ordnung, Steuerbarkeit und staatliche Handlungsfähigkeit sichern.

Diese Ordnung ist in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise ausgehöhlt worden – nicht durch eine offene Verfassungsänderung, sondern durch einfaches Gesetz, europäische Vorgaben und politische Praxis.

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG), ausgeweiteter Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG), Abschiebungsverbote (§ 60 AufenthG), Bleiberechte (§ 25a, 25b AufenthG) und EU-Vorgaben hebeln das ursprüngliche Grundgesetz Artikel 16A aus. Das Ergebnis ist ein System, das mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung von 1993 kaum noch vereinbar ist.

Wir sagen klar: Rückkehr zur Linie von 1993. Drittstaatenprinzip durchsetzen. Schutz begrenzen und Rückführungen konsequent umsetzen. Nur wenn Recht wieder gilt, bleibt Humanität glaubwürdig.

Begründung:

Ein ernsthaftes Regierungsprogramm muss die Rückführung auf die verfassungsmäßige Ordnung von 1993 zum Ziel haben. Das bedeutet konkret:

Asylpolitik neu ordnen – Rückkehr zur verfassungsmäßigen Begrenzung von 1993

Mit der Grundgesetzänderung von 1993 hat Deutschland eine klare und demokratisch legitimierte Entscheidung getroffen: Das Asylrecht bleibt bestehen, wird aber begrenzt. Das

Drittstaatenprinzip, sichere Herkunftsstaaten und ein klar geregelter Zugang sollten Ordnung, Steuerbarkeit und staatliche Handlungsfähigkeit sichern.

Diese Ordnung ist in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise ausgehöhlt worden – nicht durch eine offene Verfassungsänderung, sondern durch einfaches Gesetz, europäische Vorgaben und politische Praxis.

Im Zentrum dieser Fehlentwicklung stehen konkrete Regelungen:

- die Ausweitung des Flüchtlingsschutzes (§ 3 Asylgesetz) über den ursprünglichen Anwendungsbereich hinaus,
- die Einführung und massive Nutzung des subsidiären Schutzes (§ 4 Asylgesetz),
- weitreichende nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Aufenthaltsgesetz),
- die europarechtliche Überlagerung durch die EU-Qualifikationsrichtlinie und die faktisch eingeschränkte Anwendung der Dublin-Verordnung,
- die Ausdehnung von Bleiberechten, insbesondere durch § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz,
- sowie eine Verwaltungspraxis, die das Drittstaatenprinzip und bestehende Rückführungsregelungen nur noch eingeschränkt durchsetzt.

Das Ergebnis ist ein System, das mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung von 1993 kaum noch vereinbar ist. Das Asylrecht wurde nicht abgeschafft – es wurde ausgeweitet, überlagert und in Teilen entgrenzt. Die Konsequenzen sind Kontrollverlust, Überforderung staatlicher Strukturen und ein wachsender Vertrauensverlust in die Durchsetzung von Recht.

Wer diesen Zustand hinnimmt, stellt die Autorität des Grundgesetzes infrage. Das AfD-Regierungsprogramm muss daher die Rückführung auf die verfassungsmäßige Ordnung von 1993 zum Ziel haben. Das bedeutet konkret:

- konsequente Anwendung des Drittstaatenprinzips ohne faktische Ausnahmen,
- Rückführung des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzes auf eng begrenzte, klar definierte Ausnahmefälle,
- deutliche Einschränkung nationaler Abschiebungsverbote auf zwingende völkerrechtliche Mindeststandards,
- Neuverhandlung und Begrenzung europäischer Vorgaben, insbesondere der Qualifikationsrichtlinie und der praktischen Anwendung der Dublin-Regeln,
- Rücknahme großzügiger Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz,

- konsequente Durchsetzung von Rückführungen bei nicht bestehendem Schutzanspruch.

Das ist kein radikaler Kurswechsel – es ist die Rückkehr zur geltenden Verfassungsordnung.

Deutschland braucht ein Asylsystem, das schützt, wo Schutz geboten ist, aber begrenzt, wo kein Anspruch besteht. Nur so kann Humanität glaubwürdig bleiben. Nur so kann der Staat seine Ordnung durchsetzen. Und nur so lässt sich das Vertrauen der Bürger in Recht und Staat wiederherstellen.

RP-18: Keine Streichung des Grundrechts auf Asyl

Antragsteller: Die Delegierten Daniel Roi, Sabine Heinz, Lothar Koppe, Sven Lobermeyer, Peter Stecyk, Marvin Jobs, Dirk Schaarschmidt, Christian Junkert und die Mitglieder Stefan Balzer, Steffen Heinrich, Roman Heinz, Anna-Lena Mohs

Zeile: 622, 632-637

Bisheriger Text:

5. *Grundrecht auf Asyl abschaffen!*

Im Jahre 2023 forderte der damalige Unionsfraktionsgeschäftsführer und heutige Chef des Bundeskanzleramtes Thorsten Frei die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl. Im Jahre 2024 erhob der damalige brandenburgische CDU-Innenminister Michael Stübgen wenige Tage vor der dortigen Landtagswahl diese Forderung ebenso wie der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Hans-Eckhard Frei im Jahre 2025 bei einer Veranstaltung der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung.

Während CDU-Politiker in Wahlkampfzeiten rechts blinken, um nach Wahlabenden links abzubiegen, ist die AfD in Sachsen-Anhalt angetreten, *um Worten auch Taten folgen zu lassen*. Eine AfD-geführte Landesregierung wird eine Bundesratsinitiative zur *Abschaffung des Asyl-Grundrechts und seiner Umwandlung in ein staatlicherseits gewährtes Gnadenrecht einleiten. Wir müssen frei sein, entscheiden zu können, welchen Personen wir nach Maßgabe unseren politischen Interesses Asyl gewähren*.

Neufassung:

5. *Artikel 16a Abs. 2 GG konsequent anwenden!*

Im Jahre 2023 forderte der damalige Unionsfraktionsgeschäftsführer und heutige Chef des Bundeskanzleramtes Thorsten Frei die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl. Im Jahre 2024 erhob der damalige brandenburgische CDU-Innenminister Michael Stübgen wenige Tage vor der dortigen Landtagswahl diese Forderung ebenso wie der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Hans-Eckhard Frei im Jahre 2025 bei einer Veranstaltung der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung.

Während CDU-Politiker in Wahlkampfzeiten rechts blinken, um nach Wahlabenden links abzubiegen, ist die AfD in Sachsen-Anhalt angetreten, *das durch die CDU verursachte Asyl-Chaos zu beenden*. Eine AfD-geführte Landesregierung wird eine Bundesratsinitiative zur *konsequenten Umsetzung des Artikel 16a Abs. 2 GG und der strikten Trennung zwischen Einwanderung und Asyl einleiten. Politisch Verfolgten soll Asyl gewährt werden, sofern sie nicht aus einem sicheren Drittstaat einreisen. Darüber hinaus fordern wir ein Einwanderungssystem nach klaren Regeln*.

Begründung:

Artikel 16a Absatz 1 GG garantiert politisch Verfolgten Asylrecht. Absatz 2 regelt jedoch ausdrücklich: Wer aus einem sicheren Drittstaat einreist, kann sich **nicht** auf das Asylrecht berufen. Anstatt eine Änderung des Grundgesetzes zu fordern, sollten wir uns daher dafür einsetzen, den vorhandenen gesetzlichen Rahmen konsequent zur Umsetzung zu bringen, also insbesondere die **strikte Umsetzung des Artikel 16a Abs. 2 GG**. Das bedeutet, dass Personen ohne legitimen Fluchtgrund bereits an der Grenze abgewiesen werden sollen und können. Eine AfD-geführte Landesregierung sollte daher eine Bundesratsinitiative unterstützen, die die Anwendung dieses Ausschlusses durch alle Bundesländer verbindlich macht. Somit bleibt das Asylrecht formal bestehen, wird aber auf politisch Verfolgte in echten Notlagen beschränkt – so, wie es Artikel 16a vorgibt. Auf diese Weise können beispielsweise Asylbewerber aus sicheren Nachbarländern rechtlich konsequent an der deutschen Grenze zurückgewiesen werden.

RP-19: gegenwärtige Regelung des Asylrechts

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 633-635

Ergänzung im Satz:

Eine AfD-geführte Landesregierung wird eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung des **gegenwärtig geltenden** Asyl-Grundrechts und seiner Umwandlung in ein staatlicherseits gewährtes Gnadenrecht einleiten.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-20: EU-Freizügigkeit prüfen

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 704

Ergänzung nach dem Satzende:

Wir wollen die rechtlichen Möglichkeiten für Einreisebeschränkungen, auch für EU-Länder und deren Bürger prüfen!

Begründung:

Spanien hat jüngst ca. 500.000 Migranten, zum großen Teil ungeprüft, eingebürgert! Die haben jetzt das EU-Recht der freien Wohnsitzwahl in der EU und damit Anspruch auf unsere Sozialleistungen!

RP-21: Abschiebung bei Täuschung

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 729

Ergänzung am Satzende:

Illegale Zuwanderer, die nach ihrer Einreise nachweislich falsche Altersangaben gemacht haben, um den UMA-Status zu erlangen, müssen mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen rechnen **und werden direkt festgesetzt und abgeschoben!**

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-22: subsidiärer Schutzstatus

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 822

Ergänzung nach dem Satzende:

Wir fordern die Besinnung auf den Artikel 16 des Grundgesetzes im ursprünglichen Sinne für politisch Verfolgte!

Begründung:

Aber konsequent! Absolutes Recht auf Asyl für die Betroffenen! Alles andere raus und zurück! Sofort!

RP-23: Anweisung zur Nutzung der Ermessensspielräume

Antragsteller: Die Delegierten Daniel Roi, Sabine Heinz, Lothar Koppe, Sven Lobermeyer, Peter Stecyk, Marvin Jobs, Dirk Schaarschmidt, Christian Junkert und die Mitglieder Stefan Balzer, Steffen Heinrich, Roman Heinz, Anna-Lena Mohs

Zeile: 1096

Bisheriger Text:

Eine AfD-geführte Landesregierung wird darauf hinwirken, dass der angestrebte Paradigmenwechsel weg von einer Willkommenskultur und hin zu einer Verabschiedungskultur auch in den Ausländerbehörden im Land Einzug hält. Die Mitarbeiter sollen *dazu ermutigt* werden, ihre Ermessensspielräume zu nutzen.

Neufassung:

Eine AfD-geführte Landesregierung wird darauf hinwirken, dass der angestrebte Paradigmenwechsel weg von einer Willkommenskultur und hin zu einer Verabschiedungskultur auch in den Ausländerbehörden im Land Einzug hält. Die Mitarbeiter sollen *angewiesen* werden, ihre Ermessensspielräume zu nutzen.

Begründung:

Mit dieser Umformulierung des Satzes soll verdeutlicht werden, dass die Kompetenzen des Innenministeriums stärker ausgenutzt werden sollen, um die Mitarbeiter nicht nur zu ermutigen, sondern konkret anzuweisen, die Ermessensspielräume aktiv zu nutzen.

RP-24: Rechtswege für Asyl begrenzen – Fehlanreize im Asylsystem beenden!

Antragsteller: René Meiß, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 1248 ff.

Ergänzung einer weiteren nach der 43. Forderung:

44. Rechtswege für Asyl begrenzen – Fehlanreize im Asylsystem beenden!

Das deutsche Asylsystem gewährt derzeit einen nahezu risikofreien Zugang zu gerichtlichen Verfahren und staatlich finanzierter Unterstützung. Diese Ausgestaltung führt zu strukturellen Fehlanreizen und untergräbt die Steuerungsfähigkeit des Staates.

Das Ergebnis ist ein System, in dem gerichtliche Verfahren faktisch zu einem Standardinstrument geworden sind – häufig mit dem Effekt, Aufenthalte zu verlängern, Rückführungen zu verzögern und staatliche Kapazitäten zu binden.

Asyl braucht klare Regeln – und deren konsequente Durchsetzung. Ein Verfahren muss schnell entschieden werden, nicht endlos vor Gericht weiterlaufen. Offensichtlich unbegründete Anträge dürfen nicht durch Klagen und staatlich finanzierte Verfahren verlängert werden. Wer keinen Schutzanspruch hat, muss ohne Umwege und ohne Verzögerung gehen.

Ein funktionierender Rechtsstaat braucht nicht nur Zugang zum Recht, sondern auch Verbindlichkeit, Konsequenz und Verantwortung. Rechtsschutz darf kein Ersatz für fehlende Durchsetzung sein.

Begründung:

Asyl braucht klare Regeln – und deren konsequente Durchsetzung. Ein Verfahren muss schnell entschieden werden, nicht endlos vor Gericht weiterlaufen. Offensichtlich unbegründete Anträge dürfen nicht durch Klagen und staatlich finanzierte Verfahren verlängert werden.

Wer keinen Schutzanspruch hat, muss gehen – ohne Umwege und ohne Verzögerung. Das deutsche Asylsystem gewährt derzeit einen nahezu risikofreien Zugang zu gerichtlichen Verfahren und staatlich finanzierter Unterstützung. Diese Ausgestaltung führt zu strukturellen Fehlanreizen und untergräbt die Steuerungsfähigkeit des Staates.

Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere:

- die Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz,
- die Klagemöglichkeiten nach dem Asylgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsgerichtsordnung,
- die Gewährung staatlicher Unterstützung über die Prozesskostenhilfe,
- sowie europarechtliche Vorgaben zum effektiven Rechtsschutz.

Diese Instrumente sichern grundsätzlich den Zugang zum Recht. In ihrer heutigen Ausgestaltung führen sie jedoch dazu, dass auch offensichtlich unbegründete Verfahren ohne nennenswertes Kostenrisiko betrieben werden können.

Das Ergebnis ist ein System, in dem gerichtliche Verfahren faktisch zu einem Standardinstrument geworden sind – häufig mit dem Effekt, Aufenthalte zu verlängern, Rückführungen zu verzögern und staatliche Kapazitäten zu binden.

Ein Regierungsprogramm, das Ordnung und Verlässlichkeit wiederherstellen will, muss deshalb den Mut haben, diese Strukturen grundlegend zu korrigieren.

Ziel ist nicht die Abschaffung des Rechtsschutzes, sondern dessen Rückführung auf ein verantwortbares Maß. Konkret bedeutet dies:

- konsequente Begrenzung der Klagemöglichkeiten auf Fälle mit substantiiertes Erfolgsaussicht,
- gesetzliche Klarstellung, dass offensichtlich unbegründete Anträge keinen umfassenden Rechtsschutz mehr auslösen,
- deutliche Einschränkung der Prozesskostenhilfe im Asylverfahren auf eng definierte Ausnahmefälle,
- Einführung einer angemessenen Kostenbeteiligung auch im erstinstanzlichen Verfahren,
- Beschleunigung und Straffung gerichtlicher Verfahren,
- sowie die konsequente Durchsetzung rechtskräftiger Entscheidungen ohne weitere Verzögerung.

Dabei ist klar: Die verfassungsrechtlich garantierte Rechtsschutzmöglichkeit bleibt bestehen. Sie darf jedoch nicht länger als faktisch folgenloses Instrument genutzt werden, um bestehende Regelungen zu umgehen.

Ein funktionierender Rechtsstaat braucht nicht nur Zugang zum Recht, sondern auch Verbindlichkeit, Konsequenz und Verantwortung.

Rechtsschutz darf kein Ersatz für fehlende Durchsetzung sein.

Wer das Asylsystem dauerhaft stabilisieren will, muss Fehlanreize beseitigen – und den Rechtsweg wieder auf seine eigentliche Funktion zurückführen: die Prüfung berechtigter Ansprüche, nicht die Verlängerung unbegründeter Verfahren.

4. Kapitel III. Kultur und Integration

RP-25: Neurose

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 1300

Bisheriger Text:

Eine Vergangenheitsbewältigung, die das genaue Gegenteil von Bewältigung ist, nämlich die *Perpetuierung einer Neurose*, hat mittlerweile dazu geführt, dass (...)

Neufassung:

Eine Vergangenheitsbewältigung, die das genaue Gegenteil von Bewältigung ist, nämlich die *Verselbstständigung einer Angst*, hat mittlerweile dazu geführt, dass (...)

Begründung:

Bitte auf Deutsch! Und einfache Sprache, damit alle das verstehen!

RP-26: 68er-Bewegung in Westdeutschland

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 1304

Ergänzung im Satz:

Eine Tradition der Traditionsvernichtung hat, von der 68er-Bewegung in [Westdeutschland](#) ausgehend, unser kulturelles Erbe entkernt und damit Möglichkeiten einer stabilen nationalen Identitätsbildung verbaut.

Begründung:

Mir ist nichts von einer starken 68er Bewegung in der DDR bekannt!

RP-27: Kulturhoheit der Bundesländer

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 1325-1326

Streichung bis zum Doppelpunkt:

Die AfD betrachtet die Kulturhoheit der Bundesländer grundsätzlich kritisch. Was Fluch ist, ist jedoch auch Segen: Da Kultur in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache ist, verfügen wir nach einem Sieg bei der Landtagswahl 2026 über vielfältige Möglichkeiten, unsere kulturpolitischen Vorstellungen umzusetzen.

Begründung:

Die Kulturhoheit ist der Kern der Aufgaben der Bundesländer. Die föderale Struktur Deutschlands hat Verfassungsrang. Die Ablehnung der Kulturhoheit ist m.W. nicht mit dem AfD-Programm vereinbar.

RP-28: Ostdeutschland als Vorbild für ganz Deutschland verstehen!

Antragsteller: Dr. Hans-Thomas Tillschneider, KV Saalekreis

Zeile: 1391 ff.

Einfügen einer Forderung nach der 3. Forderung:

4. Ostdeutschland als Vorbild für ganz Deutschland verstehen!

Gerade Altparteipolitiker, die sich als Anwälte des Ostens aufspielen, zeichnen ein Bild von Ostdeutschland, das durch angebliche Benachteiligungen und Defizite geprägt ist. Der Osten habe weniger Wirtschaftskraft, sei anfälliger für ‚Populismus‘ und weniger gefestigt in der Demokratie als der Westen. Diese Sicht wird dem Osten nicht gerecht. Der Osten ist kein schlechteres, er ist das bessere Deutschland.

Die Bürger im Osten haben den Bürgern im Westen voraus, dass sie durch die Erfahrung einer Revolution hindurchgegangen sind. Deshalb sind sie politisch reflektierter und wacher. Der Osten ist kein Problemfall der deutschen Demokratie, er ist ihr Vorbild. Vom Konsummaterialismus des Westens und der Deutschlandfeindlichkeit der 68er-Bewegung verschont, hat der Osten mehr Deutschland bewahrt als der Westen. Eine AfD-Landesregierung wird dies zur Grundlage ihrer Kommunikationsstrategie machen.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-29: Donald Trumps Exekutivorder

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 1422-1424

ersatzlose Streichung:

Traditionslose Konstruktionen sind zu vermeiden, regionale Materialien von hoher Langlebigkeit zu bevorzugen. *Wir orientieren uns damit an einer von Donald Trump während seiner ersten Amtszeit erlassenen Exekutivorder.* Öffentliche Gebäude müssen von der Mehrheit der Bevölkerung als schön empfunden werden und müssen historische Identität widerspiegeln.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-30: Schönheitsempfinden der Mehrheit

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 1424-1426

ersatzlose Streichung:

Traditionslose Konstruktionen sind zu vermeiden, regionale Materialien von hoher Langlebigkeit zu bevorzugen. Wir orientieren uns damit an einer von Donald Trump während seiner ersten Amtszeit erlassenen Exekutivorder. *Öffentliche Gebäude müssen von der Mehrheit der Bevölkerung als schön empfunden werden und müssen historische Identität widerspiegeln.*

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-31: Feuerwerk

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 1479-1487

ersatzlose Streichung der Forderung:

9. Feuerwerk ist Kultur!

Böller, Raketen und anderes Feuerwerk ist mit seinen Knall- und Lichteffekten seit Jahrhunderten Teil der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel. Eine Feuerwerksverbot würde nicht nur diese schöne Tradition und damit ein Stück Kultur vernichten, sondern auch die Freiheit der Bürger unangemessen einschränken. Wir werden uns deshalb als Landesregierung auf allen Ebenen von den Kommunen bis zum Bund dafür einsetzen, Feuerwerksverbote zu verhindern und jedem Bürger ein unbeschwertes privates Feuerwerk an Sylvester zu ermöglichen.

Begründung:

Da gibt es unterschiedliche Meinungen. Kompletten Absatz streichen. Keine Aussage zum Feuerwerk.

RP-32: Studenten

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 1512

Streichung im Satz:

(...) weist die CDU aber nur die extremsten Formen des Genders zurück, während sie behutsame Formen akzeptiert (beispielsweise „Studierende“ statt *richtig* „Studenten“).

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-33: Beschneidungen

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 1605

Ergänzung nach dem Satzende:

In diesem Sinne sind Beschneidungen aus religiösen Gründen und ohne medizinische Notwendigkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu verbieten.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-34: Staatsleistungen an die Kirchen

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 1619-1640

Bisheriger Text:

Jedes Jahr zahlt das Land Sachsen-Anhalt den großen Kirchensteuerkirchen über 40 Millionen Euro **Steuergeld** als sogenannte „Staatsleistungen“. Diese Zahlungen sind letztlich eine Entschädigung für Kirchengüter, die 1803 enteignet wurden. Schon die **1919 in Kraft getretene** Weimarer Reichsverfassung forderte, diese Staatsleistungen abzulösen, *ohne dass dem nachgekommen worden wäre. Aktuell wird zwar wieder über die Einstellung der Staatsleistungen diskutiert, jedoch bestehen die Kirchen darauf, als Ablöse einen Kapitalstock zu erhalten, dessen Zinsen die Staatsleistungen kompensieren. Selbst unter Annahme eines hohen Zinssatzes von 4 Prozent müsste das Land der Kirche eine Milliarde Steuergeld überweisen. Da das Land dieses Geld nicht hat, geschieht wieder nichts.*

So kann es nicht weitergehen! Die AfD vertritt die von namhaften Juristen unterstützte Ansicht, dass die Staatsleistungen ohne weitere Kompensation eingestellt werden können. Und anders als die Altparteien haben wir dazu auch den politischen Willen! Wir werden alles dafür tun, den Kirchen nicht mehr mit absurder Begründung Jahr für Jahr über 40 Millionen Euro in den Rachen zu werfen. Dies ist auch allein deshalb geboten, weil die großen Kirchen nicht mehr den christlichen Glauben pflegen, sondern die Regenbogenideologie. Sie entfalten nicht nur keine die Gesellschaft stabilisierende Wirkung mehr, sondern treiben, im Gegenteil, das gesellschaftliche Zerstörungswerk der Altparteien mit voran.

Neufassung:

Jedes Jahr zahlt das Land Sachsen-Anhalt den großen Kirchensteuerkirchen über 40 Millionen Euro als sogenannte „Staatsleistungen“. Diese Zahlungen sind letztlich eine Entschädigung für Kirchengüter, die 1803 enteignet wurden. Schon die Weimarer Reichsverfassung **von 1919** forderte, diese Staatsleistungen abzulösen. **Die AfD wird die Staatsleistungen diese vom Grundgesetz geforderte Ablösung energisch vorantreiben, damit die Staatsleistungen endlich eingestellt werden können.**

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-35: Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 1642-1643

**Ersetzung der Überschrift durch überleitenden Satz und
Zusammenführung der 17. und 18. Forderung**

17. Kein Geld mehr für die Evangelischen Akademie!

Neufassung:

Um die Unabhängigkeit der Kirchensteuerkirchen vom Staat zu unterstützen, werden auch die Subventionen z.B. für die Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt eingestellt.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-36: Religion, Kirche & Staat, Kultur & Brauchtum

Antragsteller: Michael Kremer, KV Magdeburg

Zeile: 1656-1670

Bisheriger Text:

19. Christentum fördern – Kleine Kirchen fördern!

Das Christentum ist nicht nur ein wesentlicher Teil unserer Europäischen Kultur, es bietet auch Halt im Glauben und jenseitige Orientierung. Wer sich zum Christentum und der christlichen Ethik bekennt, handelt nachhaltig und leistet einen wertvollen Beitrag zu unserem Gemeinwesen. Dass wir die Privilegien der Kirchensteuerkirchen abschaffen wollen, bedeutet nicht, dass wir den christlichen Glauben ablehnen – im Gegenteil. Gerade weil wir um die Bedeutung des Christentums wissen, greifen wir die Kirchensteuerkirchen an, denn die großen Kirchen schaden dem Glauben. Sie verlieren nicht ohne Grund immer mehr Mitglieder, während sich in vielen kleinen Kirchen und Glaubensgemeinschaften eine wahre Renaissance des Christentums vollzieht. Wir werden Instrumente entwickeln, um diese kleinen Kirchen zu fördern. In Freikirchen, Baptistengemeinden und orthodoxen Kirchen wird ein authentischer und vitaler Glaube praktiziert, der die kulturelle Wende, die wir anstreben, vielfältig unterstützt.

Neufassung der 19. Forderung:

19. Religion ist Privatsache – Trennung Kirche & Staat – Kultur & Brauchtum fördern!

Religion ist Privatsache. Die AfD betreibt keine religiöse Spaltung, indem sie sich für eine bestimmte Religion ausspricht oder diese mit staatlichen Mitteln fördern will. Die AfD setzt sich dafür ein, die kulturellen Brauchtumsfeste unserer Ahnen wieder zu pflegen. Dazu gehören unter anderem:

- + das Frühlings-/Ostara-Fest
- + das Sonnenwend-/Mittsommerfest
- + die Herbst Tag- und Nachtgleiche
- + Das Weihnachts-/Julfest inklusive der Wintersonnenwende sowie der 12 Weih- und Rauhächte.

Die AfD fordert zumindest für die Sommer- sowie die Wintersonnenwende jeweils einen Feiertag einzuführen. Dafür können - um zusätzliche Belastungen der Wirtschaft im Lande zu vermeiden - zwei überflüssige christliche Feiertage gestrichen werden.

Begründung:

Der Antrag beruft sich als Kronzeugen auf unseren Ehrenvorsitzenden Alexander Gauland.

Gauland äußert sich dezidiert im Sinne dieses Antrags: "Wir sind keine christliche Partei. Wir sind eine deutsche Partei, die sich bemüht, deutsche Interessen wahrzunehmen", sagte er im Interview der "Zeit"-Beilage "Christ & Welt". Die AfD verteidige nicht das Christentum, "sondern das traditionelle Lebensgefühl in Deutschland, das traditionelle Heimatgefühl". "Auch im Grundsatzprogramm findet sich - im Gegensatz zur Union - keine Bezugnahme auf das christliche Menschenbild."

Jeder AfD-Vertreter würde sich schwer tun, eine Unterstützung des Christentums trotz des inhaltlichen Gegensatzes zwischen Christentum und AfD zu erklären.

Die AfD steht nicht für die folgenden Kernelemente des Christentums:

- Feindesliebe
- Schuld kult
- andere-Wange-hinhalten,
- „alle Menschen sind gleich“
- Frauen haben in der Gemeinde zu schweigen und dem Manne zu gehorchen (1Kor.14,34)
- Heiden sind auszurotten (Jesaja 34)
- Naturverachtung
- Hass auf Reiche
- Hass auf die eigene Familie (LK 14,26)
- Stolz = Sünde.
- Universalismus / Globalisierung

Gerade unsere mitteldeutschen Menschen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben den größten Blutzoll bei der brutalen Zwangs-Christianisierung zahlen müssen. Wir sollten nicht heute dieses Opfer unserer Ahnen im Sinne eines Stockholm Syndroms verhöhnern.

Laut Deutschlandfunk ist Sachsen-Anhalt weltweit das Gebiet mit den wenigsten Christen. Der Anteil von Katholiken in Sachsen-Anhalt beträgt ca 2%, Protestanten rund 9% (beides fallend). Bundesweite Kirchenaustritte 2025: 1,2 Millionen. - Wir sollten kein totes Pferd reiten wollen.

Laut Wähler-Analysen ist die AfD nur in einer einzigen Wählergruppe bundesweit die Nummer 1: Bei den Konfessionsfreien/Heiden (AfD 28% - CDU 20,4%). Es wäre geradezu parteischädigend in unserem historisch wichtigsten Wahlkampf, auf die Mitglieder einer in LSA marginalisierten Endzeitekte zu setzen, anstatt auf die große Masse der Nichtchristen.

Die klügsten Geistesgrößen unseres Volkes haben sich gegen das Christentum gestellt. Goethe, Schiller, Schopenhauer, Hölderlin, Wagner, Kant wie auch Nietzsche, Spengler, Friedrich der Große, Kolbenheyer, Mozart und viele andere sprachen sich gegen den lebensfeindlichen Fremdglauben aus.

Nur zwei davon seien hier zitiert:

Friedrich Nietzsche: "Zum Christentum kann man nicht bekehrt werden - man muss nur krank genug dazu sein."

Oswald Spengler: "Christentum ist die Großmutter des Kommunismus."

RP-37: Unabhängigkeit der Kirchen

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 1663 ff.

Bisheriger Text:

Das Christentum ist nicht nur ein wesentlicher Teil unserer Europäischen Kultur, es bietet auch Halt im Glauben und jenseitige Orientierung. Wer sich zum Christentum und der christlichen Ethik bekennt, handelt nachhaltig und leistet einen wertvollen Beitrag zu unserem Gemeinwesen. Dass wir die Privilegien der Kirchensteuerkirchen abschaffen wollen, bedeutet nicht, dass wir den christlichen Glauben ablehnen – im Gegenteil. *Gerade weil wir um die Bedeutung des Christentums wissen, greifen wir die Kirchensteuerkirchen an, denn die großen Kirchen schaden dem Glauben. Sie verlieren nicht ohne Grund immer mehr Mitglieder, während sich in vielen kleinen Kirchen und Glaubensgemeinschaften eine wahre Renaissance des Christentums vollzieht. Wir werden Instrumente entwickeln, um diese kleinen Kirchen zu fördern. In Freikirchen, Baptistengemeinden und orthodoxen Kirchen wird ein authentischer und vitaler Glaube praktiziert, der die kulturelle Wende, die wir anstreben, vielfältig unterstützt.*

Neufassung:

Das Christentum ist nicht nur ein wesentlicher Teil unserer Europäischen Kultur, es bietet auch Halt im Glauben und jenseitige Orientierung. Wer sich zum Christentum und der christlichen Ethik bekennt, handelt nachhaltig und leistet einen wertvollen Beitrag zu unserem Gemeinwesen. Dass wir die Privilegien der Kirchensteuerkirchen abschaffen wollen, bedeutet nicht, dass wir den christlichen Glauben ablehnen – im Gegenteil. *Erst wenn die Kirchen unabhängig von staatlichen Geldzahlungen sind, können sie ihre positive Wirkung entfalten.*

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-38: Leistungsträger im Sport

Antragsteller: Christian Günther, KV Halle (Saale)

Zeile: 1672-1680

Ersatzlose Streichung der 20. Forderung:

20. Leistungsträger im Sport ehren!

Wer bei Olympischen und paralympischen Spielen eine Goldmedaille erringt, hat eine Höchstleistung erbracht, die das Ansehen seines Landes verbessert und somit einen hohen ideellen Gewinn für die Allgemeinheit erbringt. Dies gilt es auch finanziell zu honorieren. Wir werden deshalb eine lebenslange Ehrenrente für Olympiasieger aus Sachsen-Anhalt in Höhe von 150 EURO mtl. einführen, die nicht zu versteuern ist und jährlich nach der KOV-Anpassungsverordnung zum 1. Juli angepasst wird.

Begründung:

erfolgt mündlich

5. Kapitel IV. Schulbildung

RP-39: Einbruch des Leistungsniveaus

Antragsteller: Armin Wolf, KV Halle (Saale)

Zeile: 1697 f.

Bisheriger Text:

Schon seit Jahrzehnten sinkt in ganz Deutschland und Sachsen-Anhalt das Bildungsniveau.

Neufassung:

Nach einer Phase leichter Verbesserungen bis etwa 2015 ist das Leistungsniveau in den letzten Jahren deutlich eingebrochen.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-40: Angehen der Leistungsprobleme

Antragsteller: Armin Wolf, KV Halle (Saale)

Zeile: 1706 f.

Ergänzung eines neuen Absatzes:

Die Leistungsprobleme beginnen nicht erst in der Sekundarstufe. Bereits in der Grundschule zeigen internationale Studien rückläufige Kompetenzen in Lesen und Mathematik. Eine Reform des Bildungssystems muss daher im Primarbereich ansetzen und die Sicherung grundlegender Kulturtechniken priorisieren.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-41: internationale Vergleichsstudien

Antragsteller: Armin Wolf, KV Halle (Saale)

Zeile: 1715 f.

Ergänzung eines neuen Absatzes:

Die internationalen Vergleichsstudien PISA seit 2000, IGLU seit 2001 und TIMSS sowie der nationale IQB Bildungstrend zeigen über zwei Jahrzehnte keine nachhaltige Leistungssteigerung. Nach einer Phase moderater Verbesserungen bis etwa 2015 ist ein deutlicher Leistungsrückgang festzustellen. In zentralen Kompetenzbereichen liegen die Ergebnisse 2022 wieder unter dem Niveau von 2000.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-42: Durchschnittswert und Leistungsstreuung

Antragsteller: Armin Wolf, KV Halle (Saale)

Zeile: 1764

Ergänzung nach dem Satzende:

Die Erhöhung der Anforderungen am Gymnasium hebt so kaskadenweise das Niveau des gesamten Schulsystems an. Nicht ein leichtes Abitur, ein schweres Abitur führt aus der Krise unseres Bildungswesens. **Problematisch ist nicht allein der Durchschnittswert. Der Anteil der Schüler unter Mindeststandard steigt, während gleichzeitig der Anteil besonders leistungsstarker Schüler sinkt. Die Leistungsstreuung nimmt zu.**

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-43: Handwerk stärken – Talente früh entdecken!

Antragsteller: Nils Reichenbach, KV Salzlandkreis

Zeile: 1766 ff.

Einfügen einer weiteren nach der 1. Forderung:

2. Handwerk stärken – Talente früh entdecken!

Sachsen-Anhalt braucht Handwerker. Unser Land lebt von Menschen, die bauen, reparieren, gestalten und mit ihrem Können echte Werte schaffen. Doch noch immer wissen viele Schüler nicht, welches praktische Talent und welches berufliche Potenzial in ihnen steckt. Das wollen wir ändern.

Wir setzen uns dafür ein, handwerkliche Bildung stärker in den Schulalltag zu integrieren – in Theorie und vor allem in der Praxis. Werkstätten, Projektstage, Bau- und Technikmodule sowie Kooperationen mit regionalen Handwerksbetrieben sollen fester Bestandteil schulischer Bildung werden. Wer früh selbst etwas erschafft, entdeckt oft erst dadurch die eigenen Fähigkeiten.

Berufsorientierung darf nicht nur informieren, sie muss erlebbar sein. Praktisches Arbeiten, Projektlernen und das Kennenlernen realer Berufsfelder stärken Motivation, Selbstvertrauen und Zukunftsperspektiven. So fördern wir nicht nur den Nachwuchs im Handwerk, sondern geben jungen Menschen echte Chancen, ihren eigenen Weg zu finden.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-44: Leistungsdifferenzierung

Antragsteller: Armin Wolf, KV Halle (Saale)

Zeile: 1791

Ergänzung nach dem Satzende:

Hinzu kommt, dass die in Inklusionsklassen oft praktizierte Doppelbesetzung (= zwei Lehrer pro Klasse) in Zeiten des Lehrermangels wertvolle Kapazitäten bindet. Wir werden die Inklusion unverzüglich beenden und die Förderschulen ausbauen! Die zunehmende Heterogenisierung der Lerngruppen ohne ausreichende Differenzierungsinstrumente korreliert mit steigenden Anteilen leistungsschwacher Schüler in internationalen Vergleichsstudien. Leistungsdifferenzierung ist daher Voraussetzung für Qualitätssteigerung.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-45: Heimatliebe ins Schulgesetz und in die Verfassung!

Antragsteller: Martin Reichardt, KV Börde

Zeile: 1903 ff.

Einfügen einer weiteren nach der 11. Forderung:

12. Heimatliebe ins Schulgesetz und in die Verfassung!

Während die bayerische Landesverfassung und das bayerische Schulgesetz von den Schulen verlangen, die Schüler „in der Liebe zur bayerischen Heimat und dem deutschen Volk“ zu erziehen, finden sich in Art 25ff. unserer Landesverfassung nur Einrichtungsgarantien und einige grundsätzliche Regelungen. Das Schulgesetz unseres Landes wiederum enthält in einem aufgeblähten §1 alle möglichen Antidiskriminierungsbekennnisse, aber kein Bekenntnis zu Volk und Heimat. Das ist ein schwerer Mangel. Wenn die Schulen die Kinder nicht mehr zu Patriotismus erziehen, ist unser Gemeinwesen dem Untergang geweiht. Wir wollen deshalb den Artikel 27 Abs. 1 unserer Landesverfassung um einen weiteren Satz ergänzen, der lauten soll: „Die Kinder sind im Geist der Liebe zu ihrer Heimat und dem deutschen Volk zu erziehen.“ § 1 des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt werden wir in diesem Sinne umgestalten.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-46: Austausch mit Russland

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 1935-1960

Ersatzlose Streichung der 14. und 15. Forderung:

14. Russisch-Unterricht erhalten!

Russisch ist eine Welt- und Wissenschaftssprache, die von über 250 Millionen Menschen gesprochen wird, davon 150 Millionen Muttersprachler. Sie erschließt Kulturleistungen von höchstem Rang und eröffnet wertvolle Kommunikationsmöglichkeiten. Deutschland und insbesondere Sachsen-Anhalt haben sowohl in ökonomischer als auch in kultureller Hinsicht ein großes Interesse an guten Beziehungen zu Russland. Die aktuelle russlandfeindliche Politik der Altparteien wiederum liegt nicht im deutschem Interesse. Sie spaltet Europa in fremdem Interesse. Um dagegen ein Zeichen zu setzen und Grundlagen für eine bessere Zukunft zu legen, werden wir alles daransetzen, den Russisch-Unterricht in Sachsen-Anhalt zu erhalten und, wenn möglich, auszubauen. Dazu sollen unter anderem akademisch gebildete russische Muttersprachler gezielt angesprochen und als Seiteneinsteiger gewonnen werden.

15. Schüleraustausch mit Russland wiederbeleben!

Die Kultusministerkonferenz hat am 10./11.2.22 die Aussetzung der Zusammenarbeit mit Russland beschlossen. Sachsen-Anhalt ist dem gefolgt und hat seitdem alle Beziehungen auf Schulebene und damit insbesondere alle Schüleraustauschprogramme auf Eis gelegt. Wir werden den Schüleraustausch mit Russland wiederbeleben, alle auf Eis gelegten Programme neu aufnehmen und neue Programme entwickeln, und dies vor allem aus zwei Gründen. Erstens lernt man eine schwere Fremdsprache wie Russisch nur dann kommunikationstauglich, wenn man mit Muttersprachlern Kontakt hat. Zweitens ist der persönliche Kontakt mit Russen das beste Mittel gegen die aktuell betriebene Hetze und das Schüren von Konflikten.

Begründung:

Aussagen zum Russisch-Unterricht und zum Schüleraustausch: Zu kleinteilig, gibt auch Angriffsfläche. Daher: streichen

RP-47: Sportvereine

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 1974

Einfügen nach dem Satzende:

Mannschaftssport bildet zudem das Miteinander und Zusammenspiel aus und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Deshalb werden wir den Sportunterricht auf ganzer Linie fördern! Wir werden sicherstellen, dass in jeder Jahrgangsstufe in jeder Schulform pro Woche mindestens vier Stunden Sportunterricht stattfinden. **In unserem Bundesland steigt die Zahl der übergewichtigen Kinder. Um dieser negativen Tendenz entgegenzuwirken, gleichzeitig die Familien finanziell zu entlasten und dem Vereinssport Nachwuchs zu verschaffen, werden wir im Rahmen eines Landesprogramms jedem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit bieten, sich in einem Verein seiner Wahl kostenfrei sportlich zu betätigen.**

Begründung:

[Zusammenhang mit RP-12]

"Verein seiner Wahl": kritisch, mißbrauchsanfällig, kostentreibend. Wir sind auch nicht Nachwuchswerber für Vereine. Die Familien, die es besonders betrifft, werden auch zur kostenlosen Alternativen selten gehen. Darum: Mehr Gewicht dem Schulsport. Am besten diesen Punkt 15. dort einfügen

6. Kapitel VII. Justizwesen

RP-48: Haftstrafen im Heimatland vollstrecken!

Antragsteller: Hagen Kohl, KV Magdeburg

Zeile: 2868

Ergänzung einer weiteren nach der 2. Forderung:

3. Entlastung des Strafvollzugs - Haftstrafen im Heimatland vollstrecken!

Die Justizvollzugsanstalten des Landes leiden unter einer hohen Belegungsquote und fehlen-dem Personal. Im Strafvollzug sind 21,4 Prozent und in der Jugendstrafe 27,5 Prozent der Insassen Ausländer.

Eine Haftvollstreckung ausländischer Strafgefangener in ihren Heimatländern ist rechtlich möglich. Die bisherigen Landesregierungen hatten wenig bis keine Aktivität gezeigt, um Haftvollstreckung in den Heimatländern durchführen zu lassen. Hinter einer eindimensionalen Auslegung vorhandener Rechtsvorschriften versteckten sie ihre gewollte Tatenlosigkeit.

Damit muss Schluss sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass unsere Justizvollzugsanstalten aufnahme- und arbeitsfähig bleiben.

Wir werden dafür sorgen, dass ausländische Gefangene regelmäßig zur Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe an ihr Heimatland überstellt werden. Dazu werden wir eine Richtlinie erlassen, wonach die Staatsanwaltschaften des Landes zwingend regelmäßig nach strengen Vorgaben zu prüfen haben, ob die Haftvollstreckung eines ausländischen Strafgefangenen in seinem Heimatland rechtlich möglich und angezeigt ist. Zudem werden wir Anreize schaffen, damit sich ausländische Gefangene freiwillig für eine Haftvollstreckung in ihren Heimatländern entscheiden.

Zur Umsetzung werden wir auf Ministerialebene ein Team zur Ausweisung und Überstellung krimineller Ausländer (TAÜKA) einrichten, welches mit Hochdruck die entsprechenden Verfahren vorantreiben wird. Das wird in verschiedener Hinsicht zu einer spürbaren Entlastung in unseren Justizvollzugsanstalten und bei den Vollzugsdiensten führen.

Begründung:

Mit Stand 30. Januar 2026 waren in den Justizvollzugsanstalten des Landes insgesamt 1.889 Haftplätze vorhanden, wovon 1.472 Haftplätze belegt waren. Das entspricht einem Auslastungsgrad von etwa 78 Prozent. Im Bereich der Strafvollzugshaft betrug die Belegungs-quote 84,5 Prozent, wobei davon 237 Personen bzw. 21,4 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Da die Gefängnisse aus verschiedenen Gründen nicht bis auf den letzten Platz belegt werden können, muss eine Belegungsreserve vorgehalten werden. Daher müssen jetzt Maßnahmen zur Entlastung Justizvollzugsanstalten ergriffen werden. Eine Maßnahme ist die Haftvollstreckung von ausländischen Strafgefangenen in ihren Heimatländern.

Zum 31. März 2015 befanden sich in den Justizvollzugsanstalten des Landes unter den 1.747 Häftlingen 152 ausländische Gefangene, was einem Ausländeranteil von 8,7 Prozent entspricht. Zum 1. Januar 2019 waren 230 ausländische Personen in den Vollzugsanstalten inhaftiert, was einem Ausländeranteil von 14,3 Prozent entspricht. Und mit Stand 30. Januar 2026 waren betrachtet auf alle Haftarten 339 Ausländer in unseren Vollzugsanstalten untergebracht, was einem Ausländeranteil von 23 Prozent entspricht. Das heißt: Innerhalb von elf Jahren hat sich die Anzahl der ausländischen Häftlinge um über 100 Prozent erhöht, bzw. ist der prozentuale Anteil von 8,7 auf 23 Prozent gestiegen.

Es ist absehbar, dass der Ausländeranteil in den Gefängnissen im Land weiter steigen wird. Der bundesweite Durchschnitt liegt bei etwa 38 Prozent. In mehreren Bundesländern liegt der Anteil sogar deutlich über 50 Prozent. Hier gilt es frühzeitig dem bestehenden Trend mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken, z.B. mit der Strafvollstreckung in den Heimatländern.

Die zunehmend inhomogene Zusammensetzung der Gefängnisinsassen stellt eine besondere Arbeitsbelastung und Herausforderung für den ohnehin personell unterbesetzten Justizvollzugsdienst dar. Das liegt in der Natur der Sache, beginnend bei der Sprachbarriere bis hin zur Gewährleistung der Religionsausübung und kultureller Eigenarten.

Hinzu kommt, dass für einen straffällig gewordenen Ausländer eine Verurteilung auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Ein Ausländer wird nach § 53 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände das Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse überwiegt. Das betrifft auch EU-Bürger, deren Freizügigkeit nach dem EU-Vertrag eingeschränkt werden kann, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt ist. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer wegen bestimmter vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu mehr als einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe, unabhängig ob zur Bewährung ausgesetzt oder nicht, verurteilt wurde. Hierzu zählen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. In diesen Fällen ist das Ziel einer Resozialisierung unter anderen mittels Vollzugslockerung nicht erreichbar, weshalb grundsätzlich kein verurteilter Ausländer eine Haftstrafe in einer deutschen Justizvollzugsanstalt verbüßen sollte, wenn er nach Haftvollstreckung in sein Heimatland zurückkehren muss.

Auch aus diesem Grunde ist eine Haftvollstreckung von ausländischen Strafgefangenen in ihren Heimatländern eine bessere Alternative zu einem Strafvollzug in hiesigen Haftanstalten.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind mit dem Übereinkommen zur Überstellung verurteilter Personen von 1983, das die Handhabe für eine Vollstreckung im Heimatland des Verurteilten bietet, und zwar laut Zusatzprotokoll von 2007 auch ohne Zustimmung des Betroffenen gegeben. Für die EU-Staaten gilt darüber hinaus der Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung von Urteilen in Strafsachen. Dieser Rahmenbeschluss erweitert die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, im Rahmen dessen die EU-Länder zustimmen, die Vorschriften oder Beschlüsse der jeweils anderen Länder auf Urteile in Strafsachen anzuerkennen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird. Bei Anwendung des Rahmenbeschlusses vereinfacht sich die Überstellung, weil die rechtsstaatlichen Mindeststandards im Strafvollzug für den betroffenen Häftling als gegeben angenommen werden und auch keine wechselseitige Strafbarkeit vor der Überstellung geprüft werden muss.

RP-49: Richterstellen nach Qualifikation (verbunden mit RP-54)

Antragsteller: Michael Jacobs, KV Harzkreis

Zeile: 2881-2892

Streichung der 4. Forderung:

4. Richterstellen allein nach Qualifikation besetzen!

Die Vergabe von Richterstellen muss sich am Leistungsprinzip orientieren. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung müssen die alleinigen Kriterien für die Besetzung einer Richterstelle sein. Die derzeitige Form der Besetzungsverfahren über das Justizministerium ermöglicht die Vergabe nach parteipolitischen Gesichtspunkten. Einer Ämterpatronage ist somit Tür und Tor geöffnet. Werden "Vertrauensleute der Regierung" systematisch bevorzugt, befördert das eine dem Staat geneigte Rechtsprechung. Die AfD wird deshalb dafür sorgen, dass die Auswahlentscheidung für die Besetzung von Richterstellen durch ein Gremium – den Richterwahlausschuss, entsprechend der Landesverfassung Sachsen-Anhalts – erfolgt, in welchem überwiegend Richter vertreten sein müssen.

Begründung:

[Zusammenhang mit RP-54]

RP-50: Neubau einer Justizvollzugsanstalt

Antragsteller: Udo Nistripke, KV Halle (Saale)

Zeile: 2902-2904

Änderung des letzten Satzes:

Die AfD will daher die im Jahr 2012 beschlossene Schließung der JVA Volkstedt aufheben und die Anstalt weiter nutzen. *Der Neubau am Standort Halle-Tornau muss trotzdem erfolgen, da eine neue Standortsuche zu weiteren Verzögerungen führen würde.*

Neufassung:

Die AfD will daher die im Jahr 2012 beschlossene Schließung der JVA Volkstedt aufheben und die Anstalt weiter nutzen. *Ein Neubau einer JVA muß trotzdem zügig erfolgen.*

Begründung:

Dort steht etwas von der Justizvollzugsanstalt in Halle-Tornau. Das finden Hallenser sicher gut, aber es ist nicht aktueller Stand.

7. Kapitel VIII. Demokratie und Bürgerrechte

RP-51: Verfassungsschutz (verbunden mit RP-54)

Antragsteller: Michael Jacobs, KV Harzkreis

Zeile: 3084-3106

Streichung der 1. Forderung:

1. Für einen Verfassungsschutz, der die Verfassung schützt!

Der Auftrag des Verfassungsschutzes besteht darin, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu erkennen und aufzuklären. Dieser Auftrag wird jedoch mehr und mehr als Vorwand genutzt, um die Opposition, vor allem die patriotische Opposition, zu diskreditieren und zu schwächen. Bürgerliche Proteste und friedliche, demokratische Meinungsäußerungen werden willkürlich als „extremistisch“ gebrandmarkt, sobald sie mit den Kerndogmen der Altparteien nicht mehr vereinbar sind. Jeder, der Masseneinwanderung, Ausländerkriminalität oder die multikulturelle Gesellschaft kritisiert, läuft Gefahr, vom Verfassungsschutz verfolgt zu werden. Gegen diesen Missbrauch des Verfassungsschutzes als Regierungsschutz wehren wir uns mit allen demokratischen Mitteln.

Der Verfassungsschutz muss zu einem Inlandsgeheimdienst reformiert werden, der 3097 sich dem klassisch geheimdienstlichen Aufgabenspektrum zu widmen hat: Ausforschung staatsgefährdender Aktivitäten, Terrorabwehr und Spionageabwehr, und zwar im Geheimen! Der Verfassungsschutz darf sich für die Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen nur noch auf harte, objektiv feststellbare Kriterien stützen wie etwa die Bereitschaft, Gewalt anzuwenden oder Gesetze zu brechen. Verfassungsschutzberichte, deren Informationswert gegen Null geht, die also nur eine Art Pseudotransparenz herstellen und in Wahrheit einzig und allein dem Zweck dienen, der Regierung missliebige Parteien an den „Pranger der Demokratie“ zu stellen, gehören abgeschafft.

Begründung:

[Zusammenhang mit RP-54]

RP-52: Patriotismuserklärung konkretisieren

Antragsteller: Die Delegierten Daniel Roi, Sabine Heinz, Lothar Koppe, Sven Lobermeyer, Peter Stecyk, Marvin Jobs, Dirk Schaarschmidt, Christian Junkert und die Mitglieder Stefan Balzer, Steffen Heinrich, Roman Heinz, Anna-Lena Mohs

Zeile: 3185 ff.

Bisheriger Text:

Wir werden deshalb als Landesregierung dafür sorgen, dass jeder Verein, der entweder institutionell oder projektbezogen mit Steuergeld gefördert werden will, ein glaubhaftes Bekenntnis zur demokratischen Ordnung und zu einer patriotischen Grundhaltung ablegen muss. Wer von Steuergeld profitieren will, muss **unsere** politische Ordnung anerkennen **und muss** sich zumindest deklaratorisch für unser Land einsetzen.

Änderungen im letzten Satz:

Wir werden deshalb als Landesregierung dafür sorgen, dass jeder Verein, der entweder institutionell oder projektbezogen mit Steuergeld gefördert werden will, ein glaubhaftes Bekenntnis zur demokratischen Ordnung und zu einer patriotischen Grundhaltung ablegen muss. Wer von Steuergeld profitieren will, muss **nicht nur die** politische Ordnung anerkennen, **sondern** sich zumindest deklaratorisch für unser Land einsetzen.

Begründung:

Durch eine Umformulierung des vorliegenden Satzes soll deutlich werden, dass die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen ist. Es soll sichergestellt werden, dass mit dem Steuergeld des deutschen Volkes nur Vereine gefördert werden, die sich zu unserem Land bekennen und sich nicht gegen die geltende politische Ordnung richten.

RP-53: Sportschützen entlasten, Gefahren konsequent bekämpfen

Antragsteller: Florian Schröder, KV Saalekreis

Zeile: 3269-3279

Einfügen zweier weiterer nach der 13. Forderung:

14. Zuverlässigkeit der Waffenträger strenger prüfen!

Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist zu einer politischen Gesinnungsprüfung verkommen, die nichts zum Schutz der Bürger beiträgt. Wir werden deshalb dafür sorgen, dass im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit wieder das mögliche Gefährdungsrisiko abgeschätzt wird. Hinweise auf Drogensucht oder psychische Erkrankungen müssen strenger geprüft werden und zum Verlust der Zuverlässigkeit führen. Gleiches gilt bei Hinweisen auf Kontakte zu terroristischen oder kriminellen Vereinigungen im In- oder Ausland. Sachkundeprüfung und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

15. Für ein sachgemäßes Waffenrecht!

Obwohl das Waffengesetz ein Bundesgesetz ist, tritt der Landesverband Sachsen-Anhalt der AfD für eine Reform des deutschen Waffenrechts im Sinne einer Vereinfachung und Konzentration auf scharfe Waffen ein. Wir wollen, dass das waffenrechtliche Bedürfnis im Rahmen des Schützensports schon durch die Vereinsmitgliedschaft als nachgewiesen gilt. Weiterhin soll jedem Sportschützen ein Grundkontingent von bis zu drei Lang- und zwei Kurzwaffen zugestanden werden. Waffenbesitz soll grundsätzlich an die an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden sein, wobei Ausnahme für EU-Bürger möglich sein sollen. Schließlich wollen wir bestimmte Waffenarten wie etwa Luftdruckwaffen oder Schwarzpulverezellader aus dem Waffenrecht herausnehmen.

Begründung:

Das restriktive deutsche Waffenrecht ist ein einziges Mißtrauensvotum des Gesetzgebers gegen sein ohnehin entwaffnetes Volk. Die Prämisse „Keine Waffen im Volk“, die den Gesetzgeber des Waffengesetzes in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts leitete, muss verschwinden. Das auch ein ganz anderer Weg beschritten werden kann zeigt die Schweiz, die wegen ihrer kulturellen Vergleichbarkeit mit Deutschland beweist, dass eine hohe Bewaffnungsrate in der Bevölkerung nicht zu mehr, sondern tendenziell zu weniger Kriminalität führt. Kriminelle nutzen schon wegen der Unmöglichkeit der Rückverfolgung illegale nicht registrierte Schusswaffen, weswegen die Kriminalitätsrate mit registrierten – und dann meist gestohlenen Waffen – verschwindend gering ist. Die Bedürfnisprüfung und die wiederholten Bedürfnisprüfungen überfordern tausende von dezentralen Waffenbehörden in der Fläche.

RP-54: neues Kapitel: Staat und Souveränität

Antragsteller: Michael Jacobs, KV Harzkreis

Zeile: 3281

Ergänzung eines weiteren nach dem VIII. Kapitel:

IX. Staat und Souveränität: Den Verwaltungsapparat handlungsfähig machen!

Die Souveränität der Politik wiederherstellen

Der demokratische Wählerwille ist das oberste Prinzip unserer Staatsordnung. Dieser Wille wird jedoch systematisch durch einen etablierten Apparat aus politisierten Beamten, einer gegen die patriotische Opposition gerichteten Institution des Verfassungsschutzes und einer blockierenden Verwaltungskultur ausgehebelt. Eine AfD-Landesregierung wird diese Blockaden nicht hinnehmen, sondern die ihr verfassungsmäßig zustehende Richtlinien- und Organisationskompetenz nutzen, um den Staatsapparat in den Dienst des Souveräns – des Volkes – zu stellen.

1. Den Verfassungsschutz entwaffnen und als Instrument der Landesregierung neu aufstellen

Der Landesverfassungsschutz hat sich unter der Ägide der Altparteien von einer Verfassungsschutz- zu einer Regierungsschutzbehörde gewandelt. Diese pervertierte Rolle beenden wir sofort.

- Observation der Opposition einstellen: Die Beobachtung und Bekämpfung der AfD und anderer demokratisch-patriotischer Kräfte wird unverzüglich eingestellt. Deren Platz ist im Parlament, nicht in Verfassungsschutzberichten.

- Klarer, sicherheitspolitischer Auftrag: Die Behörde wird personell und inhaltlich neu ausgerichtet. Ihr einziger Auftrag ist die Abwehr echter Gefahren für die innere Sicherheit: Islamismus, ausländische Clankriminalität, linksextremistische Gewaltstrukturen und geheimdienstliche Aktivitäten fremder Mächte.

- Abschaffung der Denunziationsberichte: Die Erstellung von „Verfassungsschutzberichten“ als Mittel der politischen Diffamierung wird beendet. Geheimdienstliche Arbeit findet im Verborgenen zum Schutz des Landes, nicht zur Führung öffentlicher Debatten statt.

2. Die Verwaltung zum Gehilfen des politischen Wandels machen – Personal- und Organisationshoheit voll ausschöpfen

Der Beamte dient dem ganzen Volk, dessen Wille sich in der gewählten Regierung ausdrückt. Wir werden jedes rechtliche Instrument nutzen, um eine handlungsfähige und loyal umsetzende Verwaltung zu gewährleisten.

- Politische Loyalität als Führungskriterium: Bei der Besetzung von Leitungs- und Schlüsselpositionen in Ministerien und nachgeordneten Behörden ist die fachliche Qualifikation durch die eindeutige Bereitschaft zu ergänzen, den demokratisch legitimierten politischen Wandel entschlossen umzusetzen. Die Personalauswahl ist kein neutraler Akt, sondern Kern der Regierungsfähigkeit.

- Konsequenzen für systematischen Widerstand: Beamte, die sich der Umsetzung rechtmäßiger politischer Vorgänge aktiv verweigern oder diese sabotieren, schädigen

die Handlungsfähigkeit des Landes und das Ansehen des Dienstherrn. Sie werden umgehend aus verantwortlichen Positionen entfernt und im Wiederholungsfall disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das Remonstrationsrecht dient der Gewissensprüfung und Rechtskontrolle, nicht der politischen Grundsatzopposition.

- Organisationsgewalt als Durchsetzungsinstrument: Wo ganze Behörden oder Referate nachweislich als innovationsfeindlich oder blockierend gelten (z.B. in ideologisch geprägten Bereichen der Sozial- oder Umweltverwaltung), wird die Landesregierung von ihrem uneingeschränkten Recht Gebrauch machen, Aufgaben neu zu ordnen, Strukturen zu verschlanken und notfalls neu zu schaffen. Blockaden werden nicht verwaltet, sondern aufgelöst.

3. Die Justiz: Unabhängigkeit wahren – politische Einseitigkeit beenden

Die richterliche Unabhängigkeit ist unantastbar. Gleichzeitig darf die rechtsprechende Gewalt nicht zum Instrument politischer Gegner werden.

- Ende der politischen Postenbesetzung: Die Besetzung von Richterstellen muss sich am Leistungsprinzip und der Treue zum Grundgesetz orientieren – nicht an politischer Gesinnung im Sinne der Altparteien. Wir beenden die Ämterpatronage.

- Keine einseitige politische Justiz: Wir werden sicherstellen, dass in Sachsen-Anhalt Strafverfolgung und Urteile von der Tat und nicht von der Weltanschauung des Angeklagten abhängen. Die systematisch einseitige Verfolgung sogenannter „Hassverbrechen“ bei gleichzeitiger Milde in der Alltagskriminalität ist ein Skandal, den wir beenden.

Unser Ziel ist ein handlungsfähiger, demokratisch legitimierter Staat. Die AfD wird als Regierung die Souveränität der Politik über die Bürokratie und die Instrumente des Staates über seine ideologischen Saboteure wiederherstellen. Der Staatsapparat dient dem Volk – nicht umgekehrt.

Begründung:

[Zusammenhang mit RP-49 und RP-51]

Das vorliegende Programm erkennt systemische Blockaden („Verfassungsschutz als Regierungsschutz“, „politisierte Justiz“) an, bietet aber keine strategische Antwort. Dieser Antrag operationalisiert die Kritik und stellt die Weichen für die machtvolle Durchsetzung des Volkswillens gegen einen teilweise feindseligen Verwaltungsapparat.

Die Punkte VIII.1 (Verfassungsschutz) und VII.4 (Richterstellen) sind durch diesen umfassenden Antrag überholt und sollten gestrichen werden.

8. Kapitel IX. Wirtschaft und Tourismus

RP-55: Eine Verwaltung, ein digitales System!

Antragsteller: Frank Wolfin, KV Börde

Zeile: 3374

Ergänzung einer weiteren nach der 3. Forderung:

4. Eine Verwaltung, ein digitales System!

Sachsen-Anhalt braucht eine klare Einprogramm-Strategie für die gesamte Kommunalverwaltung. Ein einheitliches und durchgängig digitalisiertes Verwaltungsprogramm macht Abläufe schneller, einfacher und bürgerfreundlicher. Medienbrüche, Doppelarbeit und unnötige Mehrfacheingaben müssen beendet werden. Mehrfachschulungen werden dadurch vermieden, Versetzungen innerhalb der Verwaltung werden effizienter und der Datenaustausch erfolgt einheitlich und direkt in einem gemeinsamen System.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-56: Nein zur Verpackungssteuer!

Antragsteller: Hagen Kohl, KV Magdeburg

Zeile: 3374

Ergänzung einer weiteren nach der 3. Forderung:

4. Nein zur Verpackungssteuer!

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt haben derzeit die rechtliche Möglichkeit eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen zu erheben, welche beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Sofortverzehr verwendet werden. Eine solche Steuer gibt es bereits bundesweit in mehreren Städten. In zahlreichen sachsen-anhaltischen Kommunen wird aktuell die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer diskutiert.

Wir lehnen eine Verpackungssteuer ab, da diese wirtschafts- und konsumfeindlich ist. Sie ist eine reale Belastung für die Bürger, die Gastronomie, den Einzelhandel und das Handwerk. Die Kosten tragen die Bürger und der Bürokratieaufwand für die Unternehmen, Selbstständigen und selbst die Verwaltung steht in keinem zu rechtfertigendem Verhältnis zu den erhofften Einnahmen.

Wir werden dafür sorgen, dass Sachsen-Anhalt eine verpackungssteuerfreie Zone bleibt und daher im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Einführung dieser Steuer untersagen.

Begründung:

Das vorgebliche Ziel der Verpackungssteuer ist es, den Verpackungsmüll in Innenstädten zu reduzieren und die Nutzung von Mehrwegverpackungen zu fördern. Derartige Kampagnen halten den Realitätschecks nicht Stand. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Verpackungssteuer nicht zur Vermeidung von Abfällen beiträgt. Eine kommunale Verpackungssteuer ist hierfür nach Ansicht zahlreicher Verbände und Kammern bundesweit keine adäquate Lösung.

In Sachsen-Anhalt wie in ganz Deutschland kämpfen unsere Unternehmen, insbesondere in der Gastronomie, im Einzelhandel und im Handwerk, mit steigenden Kosten, Inflation und ausufernden bürokratischen Hürden. Dennoch diskutieren zahlreiche Kommunen in unserem Land über die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer. Das steht im Widerspruch zu Bemühungen, Bürokratie nach und nach abzubauen. Statt einer Entlastung droht an dieser Stelle eine neue Belastung. Betroffen sind die vielen kleinen Bäckereien, Imbissstände und Metzger. Die Buchungen und Dokumentationen der Steuer wären komplex und mit einem erheblichen Mehraufwand in der betrieblichen Praxis verbunden. Die zusätzliche Belastung bedroht zudem Unternehmen, die mehrere Filialen an verschiedenen Standorten führen. Im ungünstigsten Fall wären sie unterschiedlichen kommunalen Satzungen mit variierenden Steuersätzen ausgesetzt. Nicht ohne Grund warnen Industrie- und Handelskammern bundesweit vor der Einführung kommunaler Verpackungssteuern.

Eine Untersagung der kommunalen Verpackungssteuer in Sachsen-Anhalt bringt folgende Vorzüge mit sich:

Erstens: Gastronomen, Bäcker, Metzger etc. können sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, anstatt Formulare auszufüllen;

Zweitens: ein Stück weit Preisstabilität für die Bürger und keine zusätzlichen Kosten, die den Alltag weiter verteuern;

Drittens: Einheitlichkeit; kein Flickenteppich, sondern klare Regeln für ganz Sachsen-Anhalt und

Viertens: die kommunalen Verwaltungen werden von einer unnötigen zusätzlichen Aufgabe entlastet.

Daher werden wir in § 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes eine Untersagung einer Verpackungssteuer festschreiben. Dadurch wird explizit klargestellt, dass Kommunen in Sachsen-Anhalt keine Steuern auf Einwegverpackungen erheben dürfen, insbesondere nicht auf solche, die beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Sofortverzehr verwendet werden.

RP-57: Arbeitsplatzschutz

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 3510

Ergänzung am Satzende:

Darum wird eine AfD-geführte Landesregierung Maßnahmen und Investitionen kleiner und mittelständischer Unternehmen in diesen Feldern unterstützen und fördern. Damit soll eine Modernisierung und zukunftssichere Aufstellung des Wirtschaftsstandorts Sachsen-Anhalt gewährleistet werden, **sofern dadurch keine Arbeitsplätze vernichtet und abgebaut werden!**

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-58: Mobilität bezahlbar halten – Pendler gezielt entlasten

Antragsteller: Silvio Jährling, KV Börde

Zeile: 3542 ff.

Ergänzung einer weiteren Forderung am Ende des Kapitels:

Mobilität bezahlbar halten – Pendler gezielt entlasten!

Die Sicherstellung von Mobilität ist ein zentraler Bestandteil wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, insbesondere im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts. Für viele Arbeitnehmer und Auszubildende ist das Auto unverzichtbar, um ihren Arbeitsplatz überhaupt erreichen zu können.

Eine AfD-geführte Landesregierung wird daher ein zielgerichtetes Mobilitätsprogramm einführen. Dieses sieht einen Mobilitätzuschuss für Personen vor, die aus beruflichen Gründen auf ein Fahrzeug angewiesen sind und deren Arbeits- oder Ausbildungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht angemessen erreichbar ist.

Die Förderung richtet sich an Menschen mit geringem Einkommen und erfolgt auf Grundlage klar definierter Einkommensgrenzen. Auszubildende sowie Alleinverdiener mit Unterhaltspflichten werden dabei besonders berücksichtigt.

Ziel ist eine spürbare Entlastung derjenigen, die täglich zur wirtschaftlichen Leistung im Land beitragen.

Begründung:

erfolgt mündlich

9. Kapitel X. Energiepolitik

RP-59: bestehende Verträge

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 3682

Ergänzung nach dem Satzende:

Eine AfD-geführte Landesregierung wird dieses Gesetz abschaffen und mit einer guten Regierungspolitik dazu beitragen, dass sich die finanzielle Situation der Kommunen im Land verbessert. **Die bestehenden Verträge und Zahlungsverpflichtungen bleiben bis zum Ablauf oder dem Stilllegen und Rückbau der Anlagen bestehen!**

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-60: Baurecht für Windräder verschärfen

Antragsteller: Michael Jacobs, KV Harzkreis

Zeile: 3726 ff.

Einfügen einer weiteren nach der 6. Forderung:

7. Baurecht verschärfen - Vollständige Lebenszyklusverantwortung zur Genehmigungsvoraussetzung machen!

Wir setzen uns auf Bundes- und Landesebene für eine grundlegende Reform des Baurechts für Windkraftanlagen ein. Künftig darf eine Genehmigung nur noch erteilt werden, wenn der Antragsteller in einem umfassenden Stufenplan nachweist, dass für alle Lebenszyklusphasen der Anlage verbindliche und rechtssichere Lösungen vorliegen. Dies umfasst:

- Vollständige Entsorgungs- und Recyclingsicherheit für alle Komponenten - insbesondere der Rotorblätter aus Verbundwerkstoffen - unter Ausschluss der Deponierung und unter Nachweis inländischer Verwertungskapazitäten.

- Einhaltung höchster Brandschutzstandards mit standortspezifischen Gefahrenabwehrplänen, insbesondere zum Schutz von Wald- und Siedlungsgebieten.

- Schutz von Agrarflächen und Nahrungsmittelsicherheit durch verbindliche Abstandsregelungen, um eine Kontamination von Böden und Erzeugnissen durch Faserabrieb auszuschließen.

- Wahrung des Landschaftsbildes und der kulturellen Identität durch absolute Tabuzonen in Wäldern, Naturschutzgebieten und historischen Kulturlandschaften.

Die geänderten Regelungen werden im engen Dialog mit juristischen Experten so ausgestaltet, dass sie in der Gesamtabwägung mit den Schutzgütern der Bevölkerung, der Umwelt und der heimischen Wirtschaft vollständig mit geltendem Bundesrecht, dem Grundgesetz und den Vorgaben des Europarechts in Einklang stehen. Wo notwendig, werden wir uns für entsprechende Anpassungen auf Bundes- und EU-Ebene einsetzen. Unser Ziel ist eine rechtssichere und verantwortungsvolle Energiepolitik, die planbare und nachhaltige Lösungen vor weiterem Flächenverbrauch stellt.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-61: Fracking

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 3831

Einfügen im Satz:

Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird es in Sachsen-Anhalt keine Erdgasgewinnung durch Fracking geben, weil keine Vorkommen existieren, die sich gewinnbringend ausbeuten lassen. Außerdem lehnt die AfD **zurzeit** die Förderung von Erdgas mithilfe von Fracking aus heimischem Boden aus umwelt-, sicherheits- und gesundheitspolitischen Gründen ab. Unter einer AfD-geführten Landesregierung wird es kein Fracking in Sachsen-Anhalt geben.

Begründung:

evtl. werden wir das doch noch brauchen!

10. Kapitel XI. Landwirtschaft und Heimatpflege

RP-62: Fleisch aus Schächtung

Antragsteller: Andreas Klose, KV Halle (Saale)

Zeile: 4386

Ergänzung nach dem Satzende:

Der Handel und die Verarbeitung von Fleischprodukten aus geschächteter Tierschlachtung (Halal) wird untersagt. Deren Erzeugung, Verarbeitung und Verzehr aus religiösen Gründen bleibt ausschließlich der muslimischen Religionsgemeinschaft vorbehalten.

Begründung:

erfolgt mündlich

11. Kapitel XIII. Verkehr und Infrastruktur

RP-63: Sozialen Wohnungsbau fördern!

Antragsteller: Hagen Kohl, KV Magdeburg

Zeile: 4658 ff.

Ergänzung einer weiteren nach der 2. Forderung:

3. Sozialen Wohnungsbau fördern!

Die soziale Wohnraumversorgung ist ein Element der Daseinsvorsorge. Daher ist es wichtig, bezahlbare Wohnungen für Personen mit geringem und mittlerem Einkommen vorzuhalten. Daneben soll altersgerechter und barriere-reduzierter/-freier Wohnraum zumindest im auskömmlichen Maße verfügbar sein. Das ist notwendig, damit ältere Personen und solche mit Bewegungseinschränkungen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihren eigenen vier Wänden führen können und somit auch nicht in Altenheimen oder Pflegeeinrichtungen wohnen müssen. Dieser Aspekt gewinnt vor dem Hintergrund einer zunehmend älter werdenden Gesamtbevölkerung an Bedeutung.

Leider sind die Grundversorger von sozialem Wohnraum, die kommunalen Wohnungsgesellschaften, insbesondere im ländlichen Raum in ihrem Bestand gefährdet. Aufgrund der seit Jahren fehlenden Fördermittel des Landes mangelt es den kommunalen Wohnungsgesellschaften an Geld für dringend notwendige Investitionen, um Wohnungen zu sanieren und altersgerechten und barriere-reduzierten/-freien Wohnraum zu schaffen. Das werden wir ändern und dazu die 1:1 Kofinanzierung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau wiederbeleben und entsprechende Fördermittel für die Wohnungsbau- und Städtebauförderung zur Verfügung stellen. Zudem soll das Aufzugsprogramm der Investitionsbank fortgeführt werden. Überdies sollen weitere Anreize zur Herstellung von barriere-reduziertem/-freien Wohnungen geschaffen werden.

Auf diese Weise helfen wir, dass, neben anderen Anbietern von Wohnraum, die kommunalen Wohnungsgesellschaften bezahlbare Wohnungen sanieren, Leerstände zurückbauen und barriere-reduzierten/-freien Wohnraum schaffen und somit ihrer sozialen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gerecht werden können.

Begründung:

Das Thema „Sozialer Wohnungsbau“ ist trotz seiner großen gesellschaftlichen Bedeutung derzeit noch nicht im Wahlprogramm enthalten. Gerade ältere Menschen oder Personen mit geringem und mittlerem Einkommen sind auf barrierearmen oder/und bezahlbaren Wohnraum angewiesen. Als sozial-patriotische Kraft sollten wir eine Antwort auf die Frage geben können, wie wir als AfD Sachsen-Anhalt zu diesem Thema stehen und das Problem lösen möchten. Es gibt gute Argumente, um die im Antragstext formulierte Position einzunehmen. Dazu folgende stichpunktartige Ausführungen:

Problemlage:

In den Jahren 2024 und 2025 wurden keine Landesmittel der Investitionsbank für Wohnungsbauförderprogramme zugeführt. 142,8 Mio. EUR Finanzhilfen des Bundes wurden von Sachsen-Anhalt nicht kofinanziert. Diese Kürzung hat u. a. folgende gravierende Folgen für Sachsen-Anhalt:

- Einbruch der Zahl neu gebauter bzw. sanierter Sozialwohnungen
- barriere-reduzierter Wohnraum für die stetig älter werdende Gesellschaft kann nicht zur Verfügung gestellt werden
- den stetig steigenden Leerständen kann nicht begegnet werden
- soziale Wohnraumversorgung als Element der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist gefährdet
- Bauwirtschaft und Handwerk werden hart durch wegbrechende Aufträge getroffen

Ist-Stand:

- nur 23,5 Wohnungen auf 100 mobilitätseingeschränkte Haushalte
- seit 2022: 75% der Betroffenen ohne passendes Angebot
- Sachsen-Anhalt liegt bei barriere-reduzierten Wohnungen auf Rang 13 von 16
- Der Wohnungsleerstand beträgt in Sachsen-Anhalt etwa 12%. Besonders hoch ist der Leerstand in ländlichen Regionen und kleineren Städten. Die Ursachen sind: demografischer Wandel, Abwanderung in größere Städte. Diese führen zu einer Verringerung der Gesamtbevölkerung und Überalterung der verbliebenen Einwohnerstruktur.
- Investitionen in Modernisierung und Instandhaltung werden zunehmend unattraktiv. Gestiegener Sanierungsbedarf und der Mangel an Förderperspektiven führen zu einem Investitionsstau. Fördermittel fehlen ebenso für den notwendigen Rückbau von leerstehenden Wohnungen (Leerstand aktuell ~ 30.000 Wohnungen).
- Im Jahr 2025 hatten 41 Wohnungsunternehmen in Sachsen-Anhalt Investitionsprojekte im Umfang von > 120 Mio. EUR aufgrund mangelnder Fördermittel zurückgestellt.

Ausblick:

- Ab 2028 werden über 25% der Sachsen-Anhalter 65 Jahre oder älter sein.
- Zugleich steigt die Lebenserwartung weiter an. Das Durchschnittsalter in Sachsen-Anhalt ist aktuell 48,1 Jahre. Prognose für 2040 ist 49,9 Jahre.
- Der Bedarf an bezahlbaren altersgerechten und barriere-reduzierten Wohnungen wird entsprechend steigen. Bis 2030 steigt der Bedarf an barriere-reduzierten/-freien Wohnungen um 17.700 Wohneinheiten (WE). Geplanter Neubau im selben Zeitraum sind 8.900 barriere-reduzierte/-freie WE. Der zusätzliche Bedarf beträgt 8.800 WE.

RP-64: Zielgruppengewichtung

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 4894

bisheriger Text:

Die Forschung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz sollen verantwortungsvoll, anwendungsnah und im Interesse von *Wirtschaft, Verwaltung und Bürgern* gefördert werden.

Neufassung:

Die Forschung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz sollen verantwortungsvoll, anwendungsnah und im Interesse von *Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung* gefördert werden.

Begründung:

auf die richtige Gewichtung achten!

12. Kapitel XIV. Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform

RP-65: unzulässige kommunale Tätigkeiten

Antragsteller: Frank Wolfin, KV Börde

Zeile: 4955

Einfügen nach dem 1. Satz:

Die AfD Sachsen-Anhalt steht für einen radikalen Kurswechsel in Verwaltung und öffentlichem Dienst. Die Kommunalverwaltungen im Land sollen gesetzlich auf die örtliche Daseinsvorsorge beschränkt werden. Zulässig sind nur Tätigkeiten und Beteiligungen, die unmittelbar Versorgungsaufgaben für die Bürger erfüllen, insbesondere in den Bereichen Wasser, Abwasser, Wärme, Energie und öffentlicher Verkehr. Die ausschließliche Aufgabe der Kommunalverwaltungen ist die Dienstleistung für die Bürger. Unzulässig sind Tätigkeiten wie die Gründung von Gesellschaften sowie Beteiligungen, die vor allem der Gewinnerzielung, Kapitalanlage oder Projektentwicklung dienen. Dies gilt insbesondere für Projekte wie Photovoltaik- oder Windparks ohne unmittelbaren Bezug zur örtlichen Versorgung. Auch Aktivitäten im Bereich erneuerbare Energien sind auszuschließen, soweit sie nicht unmittelbar der Versorgung der Bürger vor Ort dienen. Wir wollen einen schlanken, bürgernahen Staat, der sich auf seine Kernaufgaben konzentriert und endlich wieder dem Bürger dient statt sich selbst. Mit einer umfassenden Aufgabenkritik sollen überflüssige Strukturen abgebaut, Bürokratie und insbesondere Berichtspflichten und Zielvereinbarungen konsequent eingedämmt und der Verwaltungsapparat effizient gemacht werden. Nur die AfD Sachsen-Anhalt hat den Mut, diesen überfälligen Kurswechsel einzuleiten. Für einen Staat, der seinen Bürgern dient – und nicht umgekehrt!

Begründung:

erfolgt mündlich

13. Kapitel XV. Medien

RP-66: Bedeutung der Meinungsfreiheit

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 5160

bisheriger Text:

Meinungsfreiheit gehört zu einer freien Gesellschaft.

Neufassung:

Meinungs- und Redefreiheit sind die tragenden Säulen einer freien und wirklich demokratischen Gesellschaft!

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-67: Grundfunk

Antragsteller: Tobias Rausch und Ulrich Siegmund

Zeile: 5210

bisheriger Text:

4. Genug GEZahlt - Steuerfinanzierten Grundfunk nach dem Vorbild Finnlands einführen!

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland wird durch eine starre Gebühr finanziert, zurzeit über 18 Euro pro Wohnung und Monat. Diese Gebühr muss jeder bezahlen, unabhängig davon, wie viel er verdient und unabhängig davon, ob er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk konsumiert. Gerade für Geringverdiener sind die über 200 Euro pro Jahr für diesen Rundfunkzwangsbeitrag, gegen den man sich nicht wehren kann, eine schwere Belastung. Wir werden uns deshalb dafür einsetzen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in einen Grundfunk nach finnischem Vorbild umzuwenden. In Finnland zahlen die Bürger eine Rundfunksteuer, die aber erst ab einem Mindesteinkommen von 14.000 Euro pro Jahr erhoben wird, lediglich 0,68 Prozent des Einkommens beträgt und bei maximal 160 Euro pro Jahr gedeckelt ist.

Neufassung:

4. Genug GEZahlt – Zwangsabgabe abschaffen, Grundfunk einführen!

Der öffentlich-rechtliche und politisch alles andere als neutrale Rundfunk in Deutschland wird durch eine starre Gebühr finanziert, zurzeit 18,36 Euro pro Wohnung und Monat. Diese Gebühr muss jeder bezahlen, unabhängig davon, wie viel er verdient und unabhängig davon, ob er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk konsumiert. Gerade bei Geringverdienern schlagen die 220,32 Euro pro Jahr für dieses aufgenötigte Angebot, das nicht abgelehnt werden kann, schwer zu Buche. Die Zwangsgebühr ist daher abzuschaffen. Wir werden uns dafür einsetzen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in ein verfassungskonformes Grundangebot zu überführen. Möglich sind hierfür zubuchbare und freiwillige Abonnement-Optionen, wie beispielsweise Sport- oder Unterhaltungsangebote. Eine Finanzierung durch Haushaltsmittel oder Werbung soll hierfür geprüft werden.

Begründung:

erfolgt mündlich

RP-68: Versorgungsposten beim ÖRR

Antragsteller: Gert Eggert, KV Mansfeld-Südharz

Zeile: 5238

Ergänzung nach dem Satzende:

Versorgungsverträge für Angehörige des öffentlichen Rundfunks sind auf Rechtmäßigkeit und Sittenwidrigkeit zu prüfen! Sollte eine unrechtmäßige, eklatante Überversorgung festgestellt werden, werden die Bezüge gekürzt oder gestrichen!

Begründung:

erfolgt mündlich

14. Kapitel XVII. Gesundheit und Pflege

RP-69: Hebamme als Ausbildungsberuf!

Antragsteller: Killian Wunsch, KV Halle (Saale)

Zeile: 5831 ff.

Ergänzung einer weiteren nach der 18. Forderung:

19. Hebamme als Ausbildungsberuf!

Seit 2020 wird der Beruf der Hebamme ausschließlich als Bachelor-Studium angeboten. Wir als AfD Landesregierung werden uns dafür einsetzen, dass dieser Beruf, wie in den Jahren vor 2020 auch als normaler Ausbildungsberuf verfügbar ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine fundierte dreijährige Ausbildung in diesem Beruf vollkommen ausreichend ist.

Begründung:

erfolgt mündlich

II. Änderungen an der Landessatzung

LS-1: Mandatsträgerabgabe

Antragsteller: Andrea Mähnert, Stellv. Kreisvorsitzende KV Harzkreis

Unterstützer: Maximilian Oppermann, Charlotte Wilschrey, Andy Stechhahn, Marcel Hahn, Sven Rindslund, Susanne Wilschrey

Art des Antrags: Antrag zur Finanz und Beitragsordnung

Einführung eines Mandatsträgerbeitrags für Landtagsabgeordnete in Höhe von 8% der Bemessungsgrundlage der Abgeordnetenentschädigung

Der Landesparteitag möge beschließen:

In die Landessatzung des AfD Landesverband Sachsen-Anhalt wird folgender neuer §3a eingefügt:

§ 3a Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

- (1) Abgeordnete der AfD im Landtag von Sachsen-Anhalt entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag monatlich einen Mandatsträgerbeitrag i.H. von 8 % der Bemessungsgrundlage an den Landesverband. Der vereinnahmte monatliche Gesamtbetrag der Mandatsträgerbeiträge ist geteilt durch den Faktor 14 an die 14 Kreisverbände monatlich weiterzuleiten.
- (2) Bemessungsgrundlage der Mandatsträgerbeitrag ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- und Funktionszulagen. Die Mandatsträgerbeiträge sind am 10. Kalendertag des Folgemonats fällig.
- (3) Als Funktionszulage i.S. dieser Regelung gelten auch insbesondere Zulagen für Fraktionsvorsitzende und parlamentarische Geschäftsführer.
- (4) Die Änderung tritt ab Folgemonat der Satzungsänderung/ Beschlussfassung in Kraft.

Begründung:

Die beantragte Satzungsänderung dient der Angleichung an die Regelung auf Bundesebene. Dort beträgt der Mandatsträgerbeitrag für Bundestagsabgeordnete 8 % zu zahlen an den jeweiligen Landesverband. Zugleich zählen Amts- und Funktionszulagen ausdrücklich zur Bemessungsgrundlage. Für Landtagsabgeordnete sieht die Bundesfinanzordnung vor, dass die Landesverbände dahingehend eigene Regelungen in ihren Satzungen treffen.

Das ist bis heute nicht erfolgt. Mit dem vorliegenden Antrag wird für den LV Sachsen-Anhalt eine klare, gerechte und nachvollziehbare Regelung geschaffen.

Ein Mandatsträgerbeitrag ist eine Frage der Solidarität der Abgeordneten mit der Partei. Kein Abgeordneter wurde aufgrund seiner Persönlichkeit gewählt, sondern Jeder von Ihnen wurde als Repräsentant der AfD aufgestellt.

Unser Wahlerfolg ist das Produkt des Einsatzes von vielen Tausend Mitgliedern, Förderern und Unterstützern der AfD die Zeit, Kraft und Geld in den Wahlkampf investieren.

Der Mandatsträgerbeitrag ist auch im Hinblick auf die staatliche Parteienfinanzierung von großer Bedeutung, da diese auf die Höhe der eigenen Einnahmen der AfD gedeckelt

sind. Wenn wir diese Mittel nicht ausschöpfen kommen diese Mittel stattdessen den anderen Parteien zugute.

Eine bereits wohl bestehende Fraktionsvereinbarung über die Zahlung von 400 € Mandatsträgerabgabe an den Landesverband soll hiermit nunmehr per Satzung angepasst und auf 8 % der Abgeordnetendiät festgelegt werden.

Die monatliche Abgeordnetenentschädigung beträgt per 1. Juli 2025 - 8.736 €, somit ist der Betrag i.H. v. 8 Prozent angemessen und vertretbar.

Die Weiterleitung der Mandatsträgerabgabe an die Kreisverbände ist dahingehend wichtig, da die momentane Geldzuweisung vom Landesverband an die Kreisverbände von quartalsweise 4 .000 € seit fast 10 Jahren stagniert, nie erhöht wurde trotz des enormen Mitgliederzuwachses und somit erhöhter Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und staatlicher Teilfinanzierung.

Aschersleben, 22.03.2026

LS-2: Regelungen zum Delegiertenparteitag

Antragsteller: Tobias Rausch

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgende Änderungen an der Landessatzung beschließen:

a) Änderung in § 5 Abs. 6

Streiche:

„Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Landesvorstands sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsteilnehmer mit Stimmrecht ausgestattet.“

Setze:

„Der Landesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern er nicht als Mitgliederversammlung einberufen wird.“

b) Änderung in § 5 Abs. 6 lit. a und b

Ersetze § 5 Abs. 6 lit. a und b durch:

„Der Landesparteitag besteht aus 250 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Die Delegierten eines Kreisverbandes müssen Mitglied dieses Kreisverbandes sein. Sie werden von den Mitgliedern des Kreisverbandes für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Delegierter im Amt. Die Kreisverbände sollen eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten wählen. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten in seinem Kreisverband, so endet auch das Delegiertenmandat. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse ihrer Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu melden. Jeder stimmberechtigte Delegierte des Landesparteitages hat eine Stimme. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitages kraft Satzung teil. Als solche haben sie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.“

c) Änderung in § 5 Abs. 7 S. 2

Ersetze: „Mitglieder“ durch: „ordentlichen Delegierten der Kreisverbände“

Streiche ersatzlos: „bzw. nachgeordneten Gebietsverbände“

Ergänze nach S. 2: „Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Kreisverbände.“

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(6) Der Landesparteitag findet als <i>Mitgliederversammlung</i> statt. <i>Die Mitglieder des Landesvorstands sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsteilnehmer mit Stimmrecht ausgestattet.</i></p> <p><i>a) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung (Mitgliederparteitag) statt.</i> <i>b) In Abweichung zu § 5 6 (a) kann der Landesvorstand die Durchführung als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) beschließen.</i> Der Landesparteitag besteht aus 250 von den Kreisverbänden entsendeten Delegierten. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Haare Niemeyer Verfahren zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Die Delegierten eines Kreisverbandes müssen Mitglied dieses Kreisverbandes sein. Sie werden von den Mitgliedern des Kreisverbandes für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Delegierter im Amt. Die Kreisverbände sollen eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten wählen. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten in seinem Kreisverband, so endet auch das Delegiertenmandat. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse ihrer Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu melden. Jeder stimmberechtigte Delegierte des Landesparteitages hat 1 Stimme. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind, sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Als solche haben sie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.</p>	<p>(6) Der Landesparteitag findet als <i>Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag)</i> statt, <i>sofern er nicht als Mitgliederversammlung einberufen wird.</i> Der Landesparteitag besteht aus 250 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten <i>und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.</i> Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Haare-Niemeyer-Verfahren (<i>Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen</i>) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Die Delegierten eines Kreisverbandes müssen Mitglied dieses Kreisverbandes sein. Sie werden von den Mitgliedern des Kreisverbandes für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Delegierter im Amt. Die Kreisverbände sollen eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten wählen. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten in seinem Kreisverband, so endet auch das Delegiertenmandat. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse ihrer Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu melden. Jeder stimmberechtigte Delegierte des Landesparteitages hat <i>eine</i> Stimme. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. Als solche haben sie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.</p>
<p>(7) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die <i>Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände</i> einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.</p>	<p>(7) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die <i>ordentlichen Delegierten der Kreisverbände</i> einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. <i>Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Kreisverbände.</i> Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.</p>

Begründung:

Angesichts der enorm gestiegenen Mitgliederzahlen des Landesverbandes wird durch die Änderung das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Mitgliederparteitag und Delegiertenparteitag umgekehrt.

Die Änderungen unter a) übernehmen dabei die wesentlichen Regelungen aus § 11 Abs. 2 S. 2 der Bundessatzung.

Die Änderungen unter b) glätten vor allem die Zitierweise und orientieren sich ebenfalls an der Bundessatzung (§ 11 Abs. 3). Die einzige wesentliche Neuerung ist, dass die einzelnen Mitglieder des Landesvorstands nur noch Antrags- und Rederecht auf einem Delegiertenparteitag haben, sofern sie nicht auch den Status eines Delegierten innehaben.

Die Änderungen unter c) schaffen Rechtssicherheit bezüglich der Einladungen und beugen Verwirrung unter den Mitgliedern des Landesverbandes vor.

LS-3: Korrekturen in § 5 Abs. 8 der Landessatzung

Antragsteller: Tobias Rausch

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgende Änderungen an der Landessatzung beschließen:

a) Änderung in § 5 Abs. 8 lit. a

Ersetze: „nachgeordnete Gebietsverbänden“ durch „Kreisverbänden“.

b) Änderung in § 5 Abs. 8 lit. b

Ersetze: „Landesverbandes“ durch „Landesvorstandes“.

c) Streichung in § 5 Abs. 8 lit. b

Streiche ersatzlos: „Die Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kreisverband gefasst werden.“

d) Änderung in § 5. Abs. 8 lit. b

Änderung der Systematik durch Formatierung: Der bestehende Text wird aus dem eingerückten Unterpunkt b) herausgelöst: „Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.“

e) Änderung in § 5 Abs. 8

Ersetze bei der Aufzählung die kleinen Buchstaben „a)“ durch „1.“ und „b“ durch „2.“

Begründung:

Die Änderung unter a) stellt klar, dass es sich um die Kreisverbände handelt und keine tieferen Untergliederungen wie Ortsverbände.

Die Änderungen unter b) stellen klar, dass der Landesvorstand das zuständige Organ des Landesverbands ist, da sonst auch die anderen Organe des Landesverbands gem. § 4 der Landessatzung zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitags ermächtigt wären. Das Recht des Landesparteitags, den Landesvorstand durch Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitags zu verpflichten, bleibt unberührt.

Bezüglich c) bleibt festzuhalten, dass die GO PT bzgl. der Beschlussfassung in den Gremien gilt, sofern es keine GO LPT LSA AfD gibt, § 11 Abs. 17 BS AfD i. V. m. § 1 S. 2 GO PT AfD.

Die Änderung unter d) korrigiert die Systematik. Dadurch wird klargestellt, dass die verkürzte Frist auch für die Einberufung durch vier Kreisverbände möglich ist, bei der aktuellen Systematik ist dies nur für den Beschluss „von oben“ möglich.

Die Änderung unter e) korrigiert die Gliederung auf die übliche juristische Form und Zitierweise und hat inhaltlich keine Änderung zur Folge.

LS-4: Erhöhung der Delegiertenzahl

Antragsteller: AfD-Kreisverband Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Kreisvorstand sowie die Delegierten Daniel Roi, Sabine Heinz, Sven Lobermeyer, Peter Stecyk, Christian Junkert, Marvin Jobs, Dirk Schaarschmidt, Lothar Koppe.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Anzahl der Delegierten wird auf 350 festgesetzt. Es wird § 5 Abs. 6 lit. b) S. 2 geändert in:

„Der Landesparteitag besteht aus 350 von den Kreisverbänden entsendeten Delegierten.“

Begründung:

Die AfD Sachsen-Anhalt ist eine erfolgreiche und stark wachsende Volkspartei. Um dieses Wachstum abzubilden und den Mitgliedern auch die Möglichkeit zu bieten, sich in die Entwicklung der Partei auf Landesebene einzubringen, ist es nötig, die zu geringe Zahl von 250 Delegierten auf 350 zu erweitern. Damit wird der Landesparteitag stärker und kann die Beschlüsse auf breiten Schultern tragen. Durch die Erhöhung der Delegiertenzahl können mehr Mitglieder ihre Meinungen und Ideen einbringen, was zu einer besseren Repräsentation der Parteibasis führt. Dies wiederum fördert die Demokratie innerhalb der Partei und ermöglicht es, dass die Beschlüsse des Landesparteitags von einer breiteren Basis getragen werden.

Durch die Erhöhung der Delegiertenzahl können auch mehr regionale und lokale Interessen vertreten werden, was zu einer besseren Repräsentation der verschiedenen Regionen und Wahlkreise führt. Dies kann dazu beitragen, dass die Partei noch besser auf die Bedürfnisse und Anliegen ihrer Mitglieder und Wähler eingeht. Zudem kann die Erhöhung der Delegiertenzahl dazu beitragen, dass die Partei noch attraktiver für neue Mitglieder wird, da diese sehen, dass ihre Meinungen und Ideen gehört und berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann die Erhöhung der Delegiertenzahl auch dazu beitragen, dass die Partei noch besser auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet ist. Durch die Einbindung von mehr Mitgliedern in die Entscheidungsprozesse kann die Partei flexibler auf die Bedürfnisse und Anliegen des Volkes reagieren und gezielter auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet sein.

Insgesamt kann die Erhöhung der Delegiertenzahl von 250 auf 350 dazu beitragen, dass die AfD Sachsen-Anhalt noch stärker, noch demokratischer und noch besser auf die Bedürfnisse und Anliegen ihrer Mitglieder und Wähler eingeht.

LS-5: Jugendorganisation

Antragsteller: Florian Ruß, KV Magdeburg

Funktion: Landesvorsitzender der Generation Deutschland Sachsen-Anhalt

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgende Änderungen beschließen:

a) § 4 (Organe des Landesverbandes) wird redaktionell berichtigt:

In § 4 Nr. (4) wird die Verweisung „(§ 8)“ durch „(§ 10)“ ersetzt (Folgeänderung durch Einfügung des neuen § 8 sowie Korrektur des bisherigen Verweisungsfehlers).

b) Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Jugendorganisation

(1) Die Jugendorganisation der AfD im Land Sachsen-Anhalt ist der Landesverband Sachsen-Anhalt der Jugendorganisation „Generation Deutschland (GD)“. Sie ist rechtlich unselbstständiger Teil der Partei. Name und weitere Einzelheiten bestimmen § 17a Bundessatzung und das Jugendstatut.

(2) Die Jugendorganisation wirkt insbesondere an politischer Bildung, Nachwuchsförderung, programmatischer Fortentwicklung unter Jugendgesichtspunkten sowie an der Unterstützung der Partei in ihren politischen und organisatorischen Aktivitäten mit.

(3) Das Jugendstatut des Landesverbandes der Jugendorganisation sowie Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Jugendstatute nachgeordneter Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Parteigliederung.

(4) Der Landesverband der Jugendorganisation kann im Rahmen des Jugendstatuts Untergliederungen entsprechend den Gebietsgrenzen der Parteigliederungen bilden; Einladungen zur Gründung erfolgen mit einer Frist von vier Wochen.

(5) Der Landesvorstand der Jugendorganisation kann Anträge an Organe und Gliederungen des Landesverbandes stellen. Der Landesvorsitzende der Jugendorganisation hat auf dem Landesparteitag Antrags-, Vorschlags- und Rederecht.

(6) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Landesvorstandes der Jugendorganisation einen Vertreter der Jugendorganisation als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht in den Landesvorstand aufnehmen.

(7) Soweit der Landesverband Programmkommissionen (z. B. Landesprogrammkommission) einsetzt, entsendet die Jugendorganisation einen Vertreter; Stimmrechte in Parteigremien können nur von Parteimitgliedern ausgeübt werden.

(8) Die Finanzierung und Mittelbewirtschaftung der Jugendorganisation erfolgt als unselbstständige Teilorganisation über die Partei; die Jugendorganisation legt auf Verlangen Rechenschaft ab, der Landesschatzmeister prüft mindestens jährlich.“

Die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert (bisheriger § 8 wird § 9 usw.).

c) In § 10 (neu) „Kreisspitzenkonferenz“ werden Bezugnahmen aktualisiert:

1. In Absatz (3) werden die Worte „... und dem Vorsitzenden der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt ...“ ersetzt durch „... und dem Landesvorsitzenden der Jugendorganisation (oder einem von ihm benannten Stellvertreter)“.

2. In Absatz (4) wird „nach § 8 (3)“ ersetzt durch „nach Absatz (3)“.

Begründung:

Mit der Satzungsänderung wird die neugegründete Jugendorganisation des Landesverbandes Sachsen-Anhalt klar und rechtssicher in die Landessatzung eingebunden. Damit werden ihr Verhältnis zur Partei, ihre organisatorische Stellung sowie ihre Mitwirkungsrechte eindeutig geregelt und an die Vorgaben der Bundessatzung sowie des geltenden Jugendstatuts angepasst. Zugleich dient die Neuregelung der redaktionellen und inhaltlichen Klarstellung der bisherigen Satzungslage.

LS-6: Mitgliederrechte stärken

Antragsteller: AfD-Kreisverband Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Kreisvorstand sowie die Delegierten Daniel Roi, Sabine Heinz, Sven Lobermeyer, Peter Stecyk, Christian Junkert, Marvin Jobs, Dirk Schaarschmidt, Lothar Koppe.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Satzung der AfD Sachsen-Anhalt erhält folgenden neuen Paragraphen:

§ NEU Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

- (1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 Parteiengesetz der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen und ergänzend zu § 5 Abs. 2 Landessatzung, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Der Mitgliederentscheid ist für den Landesvorstand bindend.
- (2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, einschließlich des Programms, der Satzung sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen, kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter.
- (3) Über Fragen eines Koalitionsvertrages auf Landesebene muss ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist für die Landespartei verbindlich.
- (4) Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag
 - a) von fünfzehn von Hundert der Mitglieder oder
 - b) von einem Drittel der Kreisvorstände oder
 - c) des Landesparteitages statt.Eine Ausnahme stellt der Mitgliederentscheid zum Koalitionsvertrag dar.
- (5) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,
 - a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
 - b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende(n) Frage(n) abgestimmt wird/werden,
 - c) und/oder über welche Optionen entschieden werden soll.

Begründung:

Unser Vorschlag führt zur Stärkung der Basisdemokratie und bindet die Parteibasis ein. Durch Mitgliederentscheide wird die Entscheidungsfindung demokratischer gestaltet. Mitglieder nehmen direkt Einfluss auf wichtige Fragen und Richtungsbestimmungen der Partei. Insbesondere die Frage nach einem Koalitionsvertrag ist wegweisend und sollte daher den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.